

# Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. Juli 1883.

## Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Petitionen.

Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13), betreffend eine Aenderung der Landtagswahlordnung (Beilage Nr. 61 — Annahme des von dem Wahlreform-Ausschusse beantragten Gesetzes mit Abänderungen zu Artikel I, §§ 12, 13, 14, 15, 46, 47, 48 und 49, dann zum Titel des Gesetzes).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer Freiherr v. Berg und Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck, Statthaltereirath Ritter v. Staehling.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre es daher für genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten Dr. Steirer und Syz für heute und morgen einen Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurden heute:

Anträge des Landescultur-Ausschusses zu dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, betreffs Regelung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern, S. 46 bis 48 (Beilage Nr. 82);

Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, über die 1809er Invasions-Schuld sammt einem Antrage der Minorität des Finanz-Ausschusses über diesen Gegenstand (Beilage Nr. 83).

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses Leibnitz, um Aenderungen zum Entwurfe der neuen Dienstboten-Ordnung für Steiermark. (Ueberreicht durch Abg. Lehmann.)“

Ich verweise diese Petition an den Gemeindevorstand.

„Petition des August Augustin, Vorstandes in der Landes-Turnhalle und Turnlehrers für Hoch- und Mittelschulen, womit derselbe bittet, der hohe Landtag wolle ihm — da er um seine Pensionirung einschreiten muß — das als bisherigem landsch. Turnlehrer laut § 9 und § 17 der Hallenordnung übertragene Recht der Leitung, Aufsicht und Verwaltung in der Landes-Turnhalle auch fernerhin belassen, ferner auch gestatten, daß die für die Schüler aus der Landes-Oberrealschule nicht weiter nothwendigen und den beiden Turnvereinen nicht zugewiesenen Unterrichtsstunden so wie bisher zu Schulzwecken, d. i. zum Unterrichte der Studirenden und Schüler aus den k. k. Lehranstalten u. s. w. ihm auch weiterhin eingeräumt bleiben dürfen, — endlich in Erwägung zu ziehen, ob es nicht würdig wäre, demselben als Gründer des Turn- und Feuerlöschwesens in Graz nach einer mehr als 36jährigen Dienstzeit Quinquennalzulagen im Gnadenwege zuzuwenden. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kienzl.)“

Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist der  
**Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den  
Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 13),  
betreffend eine Aenderung der Landtags-Wahl-  
ordnung.**

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses, Freiherrn v. Zischov, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. Zischov (von der Tribüne): Wie das hohe Haus aus dem Berichte des Sonder-Ausschusses, dessen Vorlage ich zu vertreten die Ehre habe, entnommen haben wird, hat sich der Ausschuss nicht darauf beschränkt, die Vorschläge des Landes-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, welche sich blos auf die Abänderung der §§ 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung beziehen, sondern er gieng darüber hinaus und erlaubt sich, dem hohen Hause noch einige andere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung zu empfehlen, was er im Interesse der Befestigung bestehender Anomalien, der Ausgleichung anerkannter Ungerechtigkeiten und zur leichteren Handhabung der Wahltechnik für nothwendig erkannte. Indem ich mir vorbehalte, die einzelnen Vorschläge des Ausschusses in der Specialdebatte näher zu begründen und auf allfällige Einwendungen zu antworten, bitte ich Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, die Generaldebatte über die Vorlage eröffnen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Die Generaldebatte ist eröffnet.

Rector magnificus Dr. **Bidermann:** Die Wahlreform ist eine so wichtige Angelegenheit, daß derjenige, der sich berufsmäßig Jahrein Jahraus mit Verfassungsfragen zu beschäftigen hat, wohl am Allerwenigsten diese Gelegenheit vorübergehen lassen darf, ohne dasjenige zu thun, was Jeder von uns für seine Obliegenheit hält, nämlich seine Ueberzeugung auszusprechen. Ich spreche hier insbesondere eine wissenschaftliche Ueberzeugung aus, die Frucht langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande. Ich glaube, daß ich auch als einziger Virilist, der in diesem Augenblicke im hohen Hause anwesend ist, vor Allen berufen bin, diejenigen Bedenken zu äußern, welche ich vorzubringen im Begriffe bin.

Ich verkenne nicht, daß die Anträge des Wahlreform-Ausschusses viel Wünschenswerthes enthalten, was auch sofort verwirklicht werden könnte und sollte. Es sind darin namentlich Erleichterungen enthalten, welche das Wahlverfahren vereinfachen, welche sowohl den politischen Behörden, als den Gemeinden die Beob-

achtung des gesetzlichen Vorganges ohne Zweifel erleichtern werden; ich verkenne auch nicht, daß manche sogenannte Ungerechtigkeiten durch die gestellten Anträge behoben werden kann. Aber die sachgemäßen Correctionen, welche in diesen Anträgen enthalten sind, werden doch überwogen von den principiellen Aenderungen, die da beantragt werden, und hinsichtlich dieser muß ich meine Bedenken äußern.

Es ist hier von einer Aenderung der Reichsraths-Wahlordnung Veranlassung genommen, auch die Landtagswahlordnung abzuändern. Die Vorlage des Landes-Ausschusses, welche hierauf Bezug hat, begnügt sich mit der Hinweisung auf das vom Reichsrathe diesfalls gegebene Beispiel. Ich glaube aber, daß ein großer Unterschied gerade in Beziehung auf die Voraussetzungen für das Wahlrecht, in Beziehung auf das, was in dieser Hinsicht wünschenswerth ist, zwischen dem Reichsrathe und dem Landtage besteht. Um mich kurz zu fassen, will ich nur bemerken, daß es sich bei der Landesvertretung ja nicht blos darum handelt, daß eine gewisse Theilnahme an den Gesetzgebungsacten durch die Volksvertretung bethätigt werde, sondern in den Bereich der Landesvertretung fällt ja auch eine Menge von Verwaltungsgegenständen, für welche dieselbe ihr eigenes Organ, nämlich den Landes-Ausschuss zu bestellen hat, der ja doch nur die Zusammensetzung des Landtages widerspiegelt, in dem sich doch nur diese Zusammensetzung ausdrückt.

Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, daß für unsere Reichsvertretung das Zweikammersystem, für die Landesvertretung aber nur das Einkammersystem besteht. Man wird daher problematische Aenderungen, welche die Wirksamkeit der Vertretung beeinflussen, viel leichter in Ansehung des Abgeordnetenhauses wagen dürfen, weil in dem Herrenhause ja noch immer ein Organ gegeben ist, welches nöthigenfalls eine Correctur vornimmt oder — wie man zu sagen pflegt — den Radschuh anlegt, wenn etwa die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sich auf einer staatsgefährlichen, abschüssigen Bahn bewegen sollten. Das Alles sind principielle Erwägungen, welche in meinen Augen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Wahlen für den Reichsrath und für den Landtag, beziehungsweise einen Zusammenhang der betreffenden Voraussetzungen als nicht bestehend erscheinen lassen. Es mögen Gründe technischer Natur, die ich recht gerne anerkenne, dafür sprechen, daß eine gewisse Uebereinstimmung der bezüglichen Vorschriften obwalte; es bestehen aber, wie gesagt, große Unterschiede in Bezug auf die Zielpunkte, in Bezug auf das, worauf es eigentlich ankommt.

Was nun unsere gegenwärtig bestehende Landtagswahlordnung für Steiermark anbelangt, so vermisse ich in derselben gerade so wie in den vorliegenden Anträgen des Wahlreform-Ausschusses durchgreifende, leitende Principien. Man kann in Bezug auf das Wahlrecht von ganz verschiedenen Standpunkten ausgehen, aber es sollte doch an einem solchen Standpunkte dann auch festgehalten werden und die betreffenden Bestimmungen sollten mit demselben auch im Einklange stehen. Bei uns scheint man von einer Annahme ausgegangen zu sein, deren Consequenzen anzuerkennen man doch wieder Bedenken getragen hat. Es scheint, daß man die Frage des Wahlrechtes mit dem Principe der Volkssouveränität in Verbindung gebracht und ein gewisses Entscheidungsrecht der Kopf für Kopf gezählten Mehrzahl als zutreffend, als unseren staatlichen Verhältnissen zusagend angenommen hat, so daß man eine Art angeborenen, natürlichen Wahlrechtes voraussetzt, welches nur aus ganz bestimmten Gründen, aus ganz besonderen Besorgnissen hinsichtlich der Ausübung desselben Einzelnen versagt bleibt. Nun, das ist ein Ausgangspunkt, den ich am allerwenigsten in einem monarchischen Staate, in dem wir ja leben und öffentlich leben werden, acceptiren kann.

Außer diesem Principe ist bei uns — u. zw. in ganz deutlicher Weise — das Princip ausgedrückt, wonach man das politische Recht mit der Steuerleistung in Verbindung bringt. Man betrachtet es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß derjenige, der ein bestimmtes Maß von Steuern trägt, auch an den öffentlichen Angelegenheiten, wenn auch nur indirect, durch die Vertreter, die er wählen hilft, sich theiligt, daß er insbesondere an der Steuer-Bewilligung mitwirkt. Auch der Landtag hat ein Steuer-Bewilligungsrecht und in gewisser Beziehung sogar mit autonomen Befugnissen, als der Reichsrath, weil er ja, ohne daß die Zustimmung der Krone erforderlich ist, bis zu einer gewissen Grenze Zuschläge zu den directen Staats-Steuern beschließen kann, ja bis zu einer gewissen Grenze auch zu den indirecten Staatssteuern. Ich kann aber nicht begreifen, wie man wirklich, von dem vorhin besprochenen Grundsatz ausgehend, dahin gelangt, daß man das Wahlrecht, nach dem Maßstabe der Steuerleistung gemessen erweitern, beziehungsweise auf Solche ausdehnen will, welche eine geringere Steuer als das bisher vorgeschriebene Minimum zahlen.

Ich bin durchaus nicht dagegen, daß man dieses Zugeständniß mache, aber die betreffende Voraussetzung leuchtet mir nicht ein. Denn wenn man logisch vorgehen wollte, so müßte man eigentlich folgendermaßen argumentiren. Der Einzelne soll durch seinen Vertreter

einwilligen können in die Steuer, beziehungsweise dieselbe auch nicht bewilligen können, und die Consequenz dessen müßte dann eigentlich sein, daß diejenigen, deren Vertreter eine Steuer verweigern, nicht angehalten würden, diese Steuer zu zahlen. Das wäre aber eine Consequenz, bei der kein Staat bestehen könnte und alles Regieren von selbst aufhören würde. Es ist daher dieser Maßstab, wie mir scheint, kein vollkommen zutreffender.

Und was insbesondere die Forderungen der Gerechtigkeit anbelangt, so finde ich denselben in dem bestehenden Gesetze, aber auch in dem, was jetzt als Reform beantragt wird, keineswegs Rechnung getragen. Denn ich kann mir, die Sache von diesem Standpunkte aus besehen, keine ärgere Ungerechtigkeit denken, als daß der 5000 fl.-Mann gerade nur dasselbe Wahlrecht haben soll, wie der Fünfguldenmann. Ich will, wie gesagt, nicht dagegen sein, daß eines Tages auch der Fünfguldenmann ein Wahlrecht erhalte; aber mir sagt es doch weit besser zu, wenn in dieser Hinsicht eine Abstufung plaggreift, wenn man etwa die Steuerträger nach ihrer Leistung, wie es ja auch schon bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretung geschieht, in besondere Theilungen bringen wollte, damit wenigstens dem höher Besteuereten ein größerer Einfluß auf das Resultat der Wahl gesichert würde, als dies jetzt voraussichtlich der Fall sein wird.

Ein weiterer Standpunkt, von dem aus man die Wahlreform betrachtet, und der namentlich auch bei den letzten Verhandlungen im Reichsrathe häufig vertreten wurde, ist der, daß man in dem Wahlrechte eine Art von politischem Vorrechte sieht. Ich erinnere mich, daß ein hervorragender Redner im Reichsrathe sogar mit einer gewissen Emphase von dem Ritterschlage des Vollbürgerthums gesprochen hat, der den Staatsbürgern erst dadurch zu Theil werde, daß man ihnen das Wahlrecht einräumt. Darnach gäbe es also bei uns trotz dem Gesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger immer noch Bürger, welche es vollkommen, und solche, welche es minder vollkommen sind, Bürger, wie man sich mitunter ausdrückt, der ersten, zweiten und vielleicht auch dritten Classe. Wenn das Wahlrecht wirklich eine Art Privilegium sein soll, so stößt mir bezüglich der Erweiterung desselben hauptsächlich ein sehr naheliegendes Bedenken auf. Jedes Vorrecht hört nämlich mit der Zeit auf, ein solches zu sein, wenn es gar zu Vielen eingeräumt wird, es verliert seinen inneren Werth und es hat dann gar keinen Sinn, noch weiter von Vorrecht zu reden. In meinen Augen ist aber das Wahlrecht nicht allein ein Recht, sondern ich betrachte, wenn gleich in unseren Gesetzen

auf die Nichtausübung dieses Rechtes eine Straffsanction nicht gesetzt ist, doch dieses Recht als verbunden mit einer Pflicht und ich betrachte überhaupt die Wahlen als Vorgänge, wodurch öffentliche Functionäre bestellt werden sollen. Es handelt sich hier also nicht um die Bethätigung eines angeborenen oder eines mit der Steuerzahlung zusammenhängenden Rechtes, noch auch um die Bethätigung eines politischen Vorrechtes, sondern um die Ausübung einer Pflicht, welche darin besteht, daß vorgesorgt werde für eine den Landesinteressen Rechnung tragende Vertretung. Gerade bei der Landesvertretung stehen, wie ich vorhin schon anzudeuten mir erlaubte, der Interessen noch weit mehr und weit wichtigere auf dem Spiele als bei der Reichsvertretung, soweit es sich um die Beschickung des Abgeordnetenhauses handelt. Wenn nämlich der Landtag, der die im Reichsrathe durch Herrenhaus und Abgeordnetenhaus auseinandergehaltene Elemente in sich faßt, schlechte Gesetze macht, so kann allerdings der constitutionelle Monarch diesen Gesetzen seine Sanction verweigern, aber es geschieht das häufig nur auf die Gefahr hin, daß dann noch schlechtere ältere fortbestehen, möglicherweise, daß ein Zustand, der gesetzlich geregelt werden soll, als ein unregelter Zustand fortbesteht. Unter dem Eindrucke einer solchen Alternative werden dann leicht auch Gesetze, die nicht gut sind, in Rechtskraft erwachsen können. Umso wichtiger ist es also, daß man auf die Qualität der Wähler und auch auf die Qualität der Gewählten das Augenmerk richte. Das ist der Standpunkt, von dem aus ich jede Wahlreform betrachte.

Es wird nun Niemand leugnen können, daß gewisse Erfordernisse zur Ausübung des Wahlrechtes auch jetzt schon in unserem Gesetze ausgedrückt sind, und damit ist nur zugegeben, daß der Standpunkt, auf den ich mich stelle, auch schon der der bestehenden Gesetzgebung ist, der nur nicht in allen Beziehungen zur Anwendung gekommen ist. Es werden ja in unseren Wahlgesetzen ganze Kategorien von Staatsbürgern von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, offenbar auf die Voraussetzung hin, daß sie die nöthige Befähigung, gut zu wählen, nicht besitzen.

Man wünscht also, daß den Wählern eine gewisse Reife, eine gewisse Eignung, ihren wichtigen Beruf auszuüben, wirklich innewohne. Da muß ich nun vor Allem die Frage stellen: Werden Diejenigen, die jetzt mit dem Wahlrechte neu bedacht werden sollen, diese Befähigung wirklich besitzen oder nicht? — Ich kann mich nur darauf beschränken, hier Bedenken auszusprechen, erwarte aber die Beruhigung darüber und überhaupt die entsprechende

Fürsorge nicht von einer raschen, im vollen Hause geführten Debatte, sondern ich erwarte sie von Erhebungen über die Tragweite der in Aussicht genommenen Reform, welche doch füglich nur außer dem Hause gepflogen werden können, am besten wohl durch dasjenige Organ, welches schon gesetzlich dem Landtage für solche Fälle beigeordnet ist, nämlich durch den Landes-Ausschuß.

Was die Fünfgulden-Männer betrifft, die nach einem Schlagworte, welches der Reichsrath in Umlauf gesetzt hat, als Diejenigen bezeichnet werden, bis zu welchen man bei der Erweiterung des Wahlrechtes herabzugehen hat, so bin ich von vornherein durchaus von keinem Mißtrauen in deren guten Willen, auch nicht in deren Einsicht befangen.

Es handelt sich da um Diejenigen, welche der National-Oekonom die kleinen Leute zu nennen pflegt, um die kleinen Bauern und die kleinen Gewerbetreibenden. Ich bin von jeder Geringschätzung dieser Classen der Bevölkerung frei, ich bin überzeugt, daß sie auch den Vorwurf, daß sie der Corruption bei Wahlvorgängen zugänglich wären als Andere, nicht verdienen, ich kann mir vielmehr denken, daß eher in anderen Classen die Geneigtheit, eine Wahlstimme mit dem Bewußtsein, daß man sie verkauft hat, abzugeben, besteht (Sehr richtig!); aber ich kann mich doch über die Unabhängigkeit des Urtheiles dieser kleinen Leute in politischen Dingen, über die Selbstständigkeit, welche dieselben eigentlich haben müßten, nicht beruhigen und zwar am allerwenigsten in der Gegenwart, wenn ich mir dasjenige vorhalte, was wir ja Alle über die ökonomische Entwicklung in dem letzten Jahrzehnte wissen. Wir leben seit dem Jahre 1873, oder besser vielleicht auch schon von früher her in einer Zeit des gewerblichen Niederganges und auch in einer Zeit des Niederganges der Landwirtschaft. In Folge dessen sind unter den Fünfguldenmännern möglicherweise Viele, welche — ich mache ihnen keinen Vorwurf daraus, sie werden es kaum selber verschuldet haben — welche aber doch herabgekommene Leute sind, die einmal in besseren Verhältnissen waren, aber durch den Umschwung der ökonomischen Bedingungen sich nun in eine schlechte Lage versetzt finden. Genauer zu erheben, wie es sich damit verhält, habe ich versucht, ich bin aber dabei auf einen Umstand gestoßen, der mich sofort abschreckte. Ich führe das nur darum an, weil es ein Motiv mehr dafür ist, daß eben vorerst eingehende Erhebungen, wie sie ein Einzelner ja gar nicht pflegen kann, veranstaltet werden sollen.

Ich hätte gerne die Zahl derjenigen, welche jetzt Fünfguldenmänner sind, und die Zahl Derjenigen, welche es vor zehn Jahren waren, erhoben.

Es ließe sich dies auch noch bewerkstelligen. Ich wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß nicht selten der Fall vorkommt, daß Gewerbsleute, um eine nach ihrer Meinung zu starke Steuerbelastung zu vermeiden, ihr Geschäft aufgeben, den andern Tag daselbe wieder eröffnen, und sich dann in die unterste Kategorie einreihen lassen, um nach und nach allerdings von den Steuerbehörden wieder in die höheren Kategorien versetzt zu werden.

So ist es denn unmöglich, zu constatiren, welche Leute wirklich herabgekommen sind und noch herabkommen, und welche nicht.

So viel ist aber gewiß, daß wir in einer Zeit der ökonomischen Verschlechterung leben, wenigstens was die kleinen Landwirthe und die kleinen Gewerbsleute anbelangt.

Bei Solchen muß nun angenommen werden, daß die Gemüthsstimmung, in der dieselben leben, jedesfalls bei politischen Anlässen auf eine ganz eigenthümliche Weise sich geltend machen kann.

Entweder sind dies mit Gott und der Welt zerfallene Menschen, welche einem ganz und gar unvernünftigen Radikalismus huldigen, oder es sind Menschen, welche sich von dem Diesseits gar nichts mehr versprechen, sondern ihre Gedanken schon hauptsächlich auf ihre Sterbestunde gerichtet haben. Nun werden weder die Einen noch die Andern von einer gewissen Empfänglichkeit frei sein und es wird nur auf die betreffenden Parteien ankommen, die sich derselben bemächtigen. Es wird daher wohl von einer Selbstständigkeit des Urtheiles bei solchen Personen nicht die Rede sein können.

Ich erblicke aber in der Möglichkeit der Beeinflussung solcher Leute durch die verschiedenen Parteien keinen besondern Trost. Denn wenn ich an die Wahlreform, an die Erweiterung des Wahlrechtes denke, so wünsche ich, daß die Zahl der selbstständigen Wähler zunehme, nicht die Zahl Derjenigen, welche für verschiedene Parteizwecke zur Wahlurne geführt werden. Schon aus diesem Grunde wünschte ich, eine gewisse Beruhigung zu erhalten, und muß umsomehr Erhebungen als das einzige Mittel hiezu bezeichnen, weil man ja nach dem, was ich weiß, von den Fünfguldenmännern annehmen mußte, daß sie ohnehin beinahe zur ganz verarmten, beziehungsweise ganz armen Classe der Bevölkerung gehören; denn es gibt heutzutage sehr wenige Menschen, die überhaupt etwas besitzen, wovon sie Steuer zu zahlen haben, die nicht 8, 10 oder 12 fl. zahlen. Auch ein solcher Steuersatz ist noch immer kein Beweis irgend welcher Wohlhabenheit, der ökonomischen Voraussetzung einer gewissen Selbstständigkeit.

Dabei will ich nur aufmerksam machen darauf, daß der Steuersatz von 5 fl. einem wirklich bestehenden Steuersatze gar nicht entspricht. Das ist zwar eine Nebensache; aber es ist auffällig genug, daß überhaupt ein solches Schlagwort ausgegeben und sogar in die Gesetzgebung aufgenommen werden konnte.

Ich kann mir auch von Vorneherein über das Bedürfniß nach Erweiterung des Wahlrechtes in der Weise, daß man den Steuerensus herabsetzt, darum keine genügende Rechenschaft geben, weil mir ja von Zeichen einer besonderen Sehnsucht derjenigen, die man damit bedenken will, nichts bekannt ist. Es haben die Betreffenden bis jetzt nicht in dem Maße nach dem Wahlrechte gezeigt, daß man sagen müßte, es wäre ein wirklich dringendes Bedürfniß vorhanden, es ihnen sofort einzuräumen. Andererseits verkenne ich nicht, daß damit gewisse Nachtheile für die Betreffenden verbunden sind.

Diese Leute, welche, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund leben, werden nur zu häufig zu ihrem persönlichen Schaden in die Bewegung des politischen Lebens hineingezogen, und die Ausübung des Wahlrechtes verursacht ihnen oft Auslagen, welche ihnen mitunter freilich ersetzt werden, was aber nicht geschehen soll, und welche, wenn sie nicht ersetzt werden, für die Betreffenden sehr empfindlich sind.

Es ist daher auch wichtig zu erforschen, ob die Betreffenden ein ernsthaftes Verlangen nach diesem Wahlrechte haben oder nicht. Wenn man aber das Gebiet der Wahlreformen überhaupt einmal betritt, so will mich bedünken, daß man doch auch auf andere Gebrechen das Augenmerk richten sollte.

Insoferne begrüße ich das wirklich gediegene Elaborat des Wahlreform Ausschusses. Derselbe hat eine Menge Mängel der bestehenden Landtags-Wahlordnung zu verbessern unternommen, aber viele Punkte sind darin auch wieder nicht berücksichtigt, beziehungsweise nicht abgeändert.

Ich muß vor Allem meine Verwunderung darüber aussprechen, daß, wenn man schon das Wahlrecht ausdehnt, und zwar auf Personen ausdehnt, deren Selbstständigkeit in meinen Augen erst durch Erhebungen nachgewiesen werden müßte, oder wenigstens durch die Wahrnehmungen, die man bei solchen Erhebungen gemacht hat, daß, sage ich, wenn man dies thut, man andererseits nicht mit der Altersgrenze herabgeht, oder daß man nicht etwa dem weiblichen Geschlechte ein ausgedehnteres Wahlrecht einräumt, sondern dasselbe sogar noch restringirt.

Was das Wahlrecht der Frauen anbelangt, so will ich mich durchaus nicht zum Anwalte desselben aufwerfen; aber ich kann doch nicht unterlassen, auszu-

sprechen, was schon vor mehr als 30 Jahren einer meiner Fachcollegen in Leipzig darüber bemerkt hat, welcher sagte: „Es werden von jeher der Gründe gar viele angeführt, warum man den Frauen nicht wohl ein politisches Wahlrecht einräumen könne; aber es wird wohl der Hauptgrund der sein, daß bisher die Männer es sind, welche die betreffenden Gesetze machen.“

Nun, es scheint sich dies auch jetzt wieder bei der Restringirung dieses Wahlrechtes zu bewahrheiten und wenn ich auch keineswegs für eine sehr allgemeine Ausdehnung bin: der Thatsache gegenüber, daß man heutzutage Frauen so vielfach als Handelsfrauen beschäftigt findet, der Thatsache gegenüber, daß dieselben jetzt sogar zu gewissen Verrichtungen im Staatsdienste zugelassen sind, daß dermal in Oesterreich über 14.000 weibliche Personen dem L-hrstande angehören, diesen Thatsachen gegenüber verdient doch die Frage erwogen zu werden, ob man das Wahlrecht der Frauen beschränken oder etwa erweitern soll.

Ich verwahre mich aber gegen die Supposition, als ob mich besondere galante Rücksichten bestimmten, dies hier auszusprechen, indem ich in meiner Stellung am allerwenigsten hiezu Veranlassung habe.

Was die Altersgrenze betrifft, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß dieselbe bei uns im Verhältnisse zu vielen andern Ländern sehr hoch gezogen ist. Ich will nicht von den romanischen Staaten sprechen, wo eine gewisse Frühreise eintritt; aber auch in vielen deutschen Ländern, in manchen Schweizer Cantonen reicht ein viel geringeres Alter zum Wahlrechte hin, und so viel ich mich besinne, waren auch in früherer Zeit, als noch die Landtage zusammengesetzt waren aus den verschiedenen Ständen, die adeligen Vertreter schon mit einem viel geringeren Alter, bei manchem Landtage schon mit dem 16. Jahre berechtigt, in den Landtag einzutreten und ihr Stimmrecht auszuüben.

Jedenfalls würden Sie, wenn Sie das Alter herabsetzen, es hier mit Leuten zu thun haben, welche in aufstrebender Richtung sich bewegen, mit Leuten, welchen die moderne Schulbildung schon zu statten gekommen ist, mit Leuten, welche Ideale verfolgen, und diese ziehe ich doch immer den herabgekommenen Leuten vor, die ich aber deshalb durchaus nicht beschuldige, daß sie herabgekommen sind, bei denen jedoch einerseits eine gewisse Einsüchtung und andererseits eine gewisse Erbitterung die natürliche Folge ihres ökonomischen Zustandes ist.

Ich will das hohe Haus mit solchen Auseinandersetzungen nicht weiter behelligen, sondern wende mich dem Schlusse zu. Man könnte sagen: was nützt es denn, da noch besondere Erhebungen zu pflegen; man

wird doch damit über das, was zu erwarten steht, nicht viel in Erfahrung bringen! Was nun die Fünfguldenmänner anbelangt, was insbesondere die Gruppierung der Wähler betrifft, die ja auch in Betracht kommt, so meine ich, daß es an Material zu entscheidenden Wahrnehmungen nicht fehlt. Wir wissen ja, daß die Fünfguldenmänner und auch solche, die weniger Steuer zahlen, an den Gemeindewahlen theilnehmen und man kann doch das Resultat dieser Gemeindewahlen in das Auge fassen. Ebenso wird man überhaupt die Gruppierung der Wähler, wie sie jetzt besteht, etwas genauer zu prüfen im Stande sein.

Ich selbst bin in dieser Angelegenheit für einen Aufschub, schon der noch zu pflegenden Erhebungen wegen; ich bin aber für einen Aufschub insbesondere auch deswegen, weil mir hier gar zu wichtige Interessen auf dem Spiele zu stehen scheinen, die durch eine nicht gehörig überlegte, nicht gehörig vorbereitete Wahlreform gefährdet werden könnten.

Ich spreche von einer nicht gehörig überlegten und vorbereiteten Wahlreform und kann mich dabei auch nicht enthalten, zu erinnern, daß selbst Diejenigen, welche bereits im besten Zuge waren, diesen Gegenstand gründlich zu studieren, durch die ereignisreiche Woche, welche hinter uns liegt, aus diesen stillen Betrachtungen herausgerissen wurden und daher heute vielleicht auch nicht in der Lage sind, dem Gegenstande jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, die er verdient. Das aber nur nebenbei.

Ich sprach von den wichtigen Interessen, die auf dem Spiele stehen und nähere mich damit dem Schlusse, den ich mit einer Apostrophe an das hohe Haus machen werde, mit einer Apostrophe, die, wenn sie auch vielleicht den Eindruck einer rhetorisch besonders vorbereiteten macht, doch wirklich nur der Ausfluß meiner innersten Ueberzeugung, auch nicht einer erst heuer gewonnenen Ueberzeugung ist.

Der steiermärkische Landtag ist der Erbe von Traditionen, auf die er stolz sein kann. Er hat sich auch in jenen Zeiten, wo man den österreichischen Landtagen sonst nicht viel Gutes nachzusagen pflegte, immer als eine Körperschaft bewährt, welche für die wahren, wohlverstandenen Interessen des Landes mit aller Energie eintrat und gute Einrichtungen geschaffen hat. Diese bilden zum Theile die Grundlage auch für das, was jetzt noch besteht und auf dieser guten Grundlage hat der moderne Landtag mit eben soviel Einsicht als Umsicht bisher fortgebaut. Die steiermärk. Landesgesetze gehören zu den besten Landes-Gesetzen, die in unserer Monarchie existiren und wenn sie auch

einzelne Mängel haben, so wird doch in Bezug auf die Handhabung so nachgebessert, daß im Großen und Ganzen das Land zufrieden sein kann.

Ich will hier nur auf eine Thatsache hinweisen, darauf nämlich, daß Steiermark rücksichtlich der Inanspruchnahme der Landes-Angehörigen für Landeszwecke unter den österreichischen Provinzen auf der 4. Stufe steht, soviel ich mich besinne, höchstens auf der 5., so daß nur in 3 oder 4 Provinzen eine geringere Belastung für Landeszwecke stattfindet, in allen anderen aber eine viel höhere, mitunter doppelt so hohe vorkommt. Und was wurde bei dieser verhältnißmäßig geringen Belastung geleistet!

Ich möchte ferner, wo ich von Interessen rede, die auf dem Spiele stehen, auch noch auf etwas hinweisen, was ich freilich zu vertreten eigentlich nicht berufen bin. Aber da ich nun einmal einen gewissen conservativen Grundzug in meinem ganzen Wesen habe, kann ich auch diese Rück Erinnerung und das was sich daran für die Gegenwart knüpft, nicht unterdrücken.

Der steiermärkische Landes-Ausschuß hat als Verwaltungsbehörde auch eine Menge Stiftungen unter sich, Stiftungen, die zum Theile in eine sehr weite Vergangenheit zurückgreifen; er hat ein bedeutendes Landesvermögen zu verwalten. Das kommt denn doch bei einer Wahlreform auch in Betracht, denn wenn eines Tages diejenige Bevölkerungsklasse, welche allerdings leider die zahlreichere ist, die aber in Beziehung auf derartige Landes-Interessen gewiß nicht die rücksichtsvollste sein wird, in die Lage käme, die Zusammensetzung des Landtages derart zu beeinflussen, daß auch der Landes-Ausschuß in ähnlicher Weise dadurch beeinflusst würde, so stünde wohl manches auf dem Spiele, was seiner Bestimmung, seiner Gründung, seiner Widmung nach Jahrhunderte weit zurückreicht.

Aus diesen Gründen spreche ich mich für die Berathung dieser ganzen Angelegenheit aus.

Ich möchte noch zum Schlusse erwähnen, daß die verschiedenen Opportunitäts-Gründe, die man vielleicht für eine raschere Behandlung geltend machen könnte, gegenüber den principiellen Bedenken mir nicht Stand zu halten scheinen, ferner, daß es auch einen Opportunitätsgrund gibt, der in meinen Augen mehr ist, als ein solcher, der sogar eine moralische Verpflichtung enthält und welcher dafür spricht, daß nicht all zu rasch in eine Aenderung eingegangen werde, d. i. die in meinen Augen bestehende Verpflichtung der gewählten Abgeordneten, dafür zu sorgen, daß das Wahlrecht ihrer Wähler nicht entwerthet werde.

Daß aber jede Erweiterung eine Entwerthung des Wahlrechtes der bisherigen Wähler involvirt, ist wohl selbstverständlich und so möchte ich denn die Berathung empfehlen, indem ich einen bestimmten Antrag stelle, und zur Empfehlung desselben nur noch ein altes Sprichwort anführen: bedenken Sie, meine Herren, daß Gutes leichter ist, als Nehmen und daß, wenn man einmal auf eine Erweiterung eingegangen ist, der Rückschritt außerordentlich schwer ist.

Nachdem ich nun gegen das Elaborat des Wahlreform-Ausschusses nur einzuwenden habe, daß dasselbe in meinen Augen nicht klar genug die Consequenzen darlegt, principielle Bedenken aber, die mich unbedingt von der Zustimmung abhalten müßten, nicht hege, so erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich im Principe für die Reform, beziehungsweise Erweiterung des Wahlrechtes sowohl in den Stadt- als in den Landgemeinden aus und beauftragt den Landes Ausschuß mit einer eingehenderen Vorberathung der bezüglichen Modalitäten, welche mit Einbeziehung der Anträge des Wahlreform-Ausschusses (Beilage Nr. 13 vom Jahre 1883) dem nächsten Landtage in Form eines neuen, die Zielpunkte dieser Anträge, einschließlich der beantragten Resolutionen, in sich fassenden Gesetzentwurfes vorzulegen sein werden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Der nächste eingetragene Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Nadey.

Ich ertheile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Nadey (L. G. Marburg):** Seit mehr als zwanzig Jahren ist die Landtags-Wahlordnung in Wirksamkeit und es ist heute an der Zeit, zu untersuchen, welche Mängel sich an derselben gezeigt haben.

Nachdem bei den bisherigen Landtagswahlen die Ergebnisse der Volkszählung und der Steuervorschreibung vom Jahre 1871 zur Grundlage genommen wurden, so ist es wichtig, dieses ziffermäßige Verhältniß zwischen den einzelnen Interessengruppen auszudrücken, welche zur Beteiligung bei den Landtags-Wahlen herangezogen werden.

Darnach gab es in Steiermark 860.404 Einwohner in den Landgemeinden mit einer Steuerlastung (ohne Kriegszuschlag) von 1,800.422 fl., in den Städten und Märkten 120.355 Einwohner mit 326.931 fl. und 260 Großgrundbesitzer mit 80.326 fl. Steuern.

Gleichwohl wählen aber die Großgrundbesitzer 12 Abgeordnete, die Städte und Märkte 19, die Handels- und Gewerbekammern 6, zusammen 25 und die Landgemeinden nur 23 Abgeordnete.

Es wählen daher einen Abgeordneten je 22 Grundbesitzer mit 6660 fl. Steuern, je 8000 Städter mit 21.000 fl. und 37.400 Bauern mit einer Steuerquote von 78.300 fl.

Das Verhältniß wird noch ärger, wenn wir die sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern betrachten, deren Wahl als ein weiteres Privilegium der Städte und Märkte anzusehen ist. Denn es kommt dann schon auf 5715 Einwohner und 15.600 fl. Steuerleistung ein Abgeordneter.

So sehr ist der Grundsatz: „Gleiche Lasten, gleiche Rechte“ hier auf den Kopf gestellt.

Das Verhältniß bessert sich auch dann nicht wesentlich, wenn wir den Maßstab für Städte und Märkte, abgesehen von den Handelskammern, auf die Landgemeinden anwenden, denn man müßte dann noch immer schon nach der Steuerleistung den Landgemeinden mehr als die Hälfte der Abgeordneten überlassen. Nun müssen sich aber die Landgemeinden mit 23 Abgeordneten begnügen, während die Städte und Märkte und Handelskammern 25 entsenden.

Der Städter, der Marktbewohner, der Handelsmann sind berufen, gesetzgeberisch die Interessen der Landgemeinden wahrzunehmen, denselben Gesetze vorzuschreiben. Die Minorität bei den Lasten wird zur Majorität bei den Rechten!

In derselben Ungleichheit stehen die Landgemeinden von Ober-, Mittel- und Untersteiermark zu einander. Während in Murau 15 357 Bewohner mit 26 243 fl. Steuerleistung schon Einen Abgeordneten wählen, sind im Pottauer Bezirke 55 437 Bewohner mit 104 639 fl. Steuerleistung berufen, ebenfalls Einen Abgeordneten zu wählen.

Gegenüber der Normalziffer von 37.400 Einwohner und 78.300 fl. Steuer sind die Landgemeinden mit Abgeordneten so bedacht, daß in Obersteiermark Ein Abgeordneter schon auf 28.878 Einwohner kommt, in Mittelsteiermark aber erst auf 40.588 und in Untersteiermark gar auf 42.683.

Daher kommt es, daß die Landbezirke des slovenischen Unterlandes mit einer Bevölkerung von nahezu  $\frac{2}{5}$  Einwohnern des ganzen Landes nur sechs, höchstens acht Abgeordnete in den Landtag entsenden können.

Diese acht Abgeordneten des Unterlandes sind nicht in der Lage, im Landtage auf die vitalsten Angelegenheiten, die Lebensbedingungen ihrer Nation einen nur einiger-

maßen bestimmenden Einfluß zu üben; sie können nach der Geschäftsordnung nicht einmal einen selbstständigen Antrag stellen und sind nur auf Interpellationen beschränkt. Unsere Pflicht wäre es also, auf eine radicale Abänderung der Landtags-Wahlordnung zu dringen und für das Unterland die Einführung von Curialbestimmungen anzustreben.

Der Landes-Ausschuß brachte in seine Vorlage Nr. 13 den Antrag auf Abänderung der Landtags-Wahlordnung durch Erweiterung des Wahlrechtes auf die sogenannten Fünfguldenmänner ein. Der Sonder-Ausschuß für die Wahlreform ging noch einen Schritt weiter und stellt in seinem Berichte Nr. 61 den Antrag auf Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes. Die h. Regierung hat dieser Wahlreform insoferne zugestimmt, als sich dieselbe in dem Rahmen der Reichsraths-Wahlordnung bewegt.

Der Sonder-Ausschuß hat demnach das Wahlrecht in den Wahlgruppen der Städte und Märkte und der Landgemeinden dahin erweitert, daß jeder Steuerzahler dieser Gruppen bis auf 5 Gulden hinab wahlberechtigt wird. Diese Ausdehnung des Wahlrechtes wird den Wählern in den Städten und Märkten sehr zu Statten kommen, weil der Wahlcensus hier bisher auf 10 fl. festgesetzt war. Minderen Nutzen wird diese Ausdehnung des Wahlrechtes in der Wählergruppe der Landgemeinden schaffen, weil dort durch das System der zwei oder drei Wahlkörper die Uewähler in den meisten Gemeinden bis auf 5 fl., in vielen Gemeinden sogar unter 5 fl. gekommen sind.

Zur leichteren Ausübung des Wahlrechtes habe ich im Sonder-Ausschusse zwei Anträge gestellt, nämlich erstens, daß alle Märkte des Landes in die Wählergruppe der Städte und Märkte als selbstständige Wahlorte eingereiht, und zweitens, daß in der Wählergruppe der Landgemeinden der Sitz jedes Bezirksgerichtes zugleich Wahlort sein solle.

Es ist wahrhaft nicht einzusehen, warum zwischen den einzelnen Märkten in der Ausübung ihres Wahlrechtes ein Unterschied gemacht wird. Die bisher nicht berücksichtigten Märkte, wie z. B. Wernsee, Fraßlau, Riez, Wöllan, S. Dreifaltigkeit in W. B., St. Lorenzen an der Kärntnerbahn, Reichenburg, St. Georgen a. d. Südbahn etc. sind l. f. Märkte; sie haben zum Theile mehr Wähler und zahlen mitunter mehr Steuern als andere in die Wählergruppe der Städte und Märkte bereits eingereihte Märkte.

Ebenso ist nicht einzusehen, warum den Landgemeinden die Ausübung ihres Wahlrechtes am Sitze ihres Bezirksgerichtes nicht eingeräumt werden sollte.



Dadurch werden den Wählern die tagelange Reise und die Auslagen dazu, welche nach oberflächlicher Berechnung in den Landgemeinden 8000 fl. betragen, erspart bleiben.

Durch die gegenwärtige Wahlreform sind die Landgemeinden auf eine sehr schmale Kost beschränkt. Es wird ihr Wahlcensus auf 5 fl. fixirt, was die meisten Gemeinden schon besessen haben, und wird allen nicht eigenberechtigten Gemeindegliedern und Frauenspersonen das bisher besessene Wahlrecht entzogen.

Nachdem bei den Landgemeinden auch die Ausübung des Wahlrechtes nicht erleichtert wird, so bekommen dieselben durch die gegenwärtige Wahlreform eigentlich gar nichts, im Gegentheile werden sie um Ein Wahlrecht verkleinert.

Meine Anträge waren aber nicht nach dem Geschmacke der Majorität des Sonder-Ausschusses und ich sehe auch im h. Hause keine Aussicht, dieselben durchzusetzen, daher ich sie hier nicht wiederholen will.

Die Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes, will die Majorität des Sonder-Ausschusses nur den im § 2 der jetzigen Landtags-Wahlordnung angeführten Städten und Märkten dadurch einräumen, daß jeder dieser Orte Wahlort werden soll. Die Minorität des Sonder Ausschusses beantragt dagegen, daß noch zehn Märkte, nämlich: St. Leonhard, Alsenz, Mautern, St. Gallen, Jedning, Drachenburg, Franz, Weitenstein, Gonobitz und St. Marein in die Wählergruppe der Städte und Märkte aufgenommen und als Wahlorte erklärt werden, weil diese 10 Märkte bei der Reichsrathswahl auch schon in dieser Gruppe als selbstständige Wahlorte wählen und nicht einzusehen ist, warum diesen Orten bei der Landtagswahl nicht die gleichen Rechte zu Theil werden sollten. Selbst die hohe Regierung ist mit einer diesbezüglichen Reform einverstanden, weil dieselbe sich in dem Rahmen der Reichsraths-Wahlordnung bewegt. Die Einwendung der Majorität des Sonder-Ausschusses, daß von diesen zehn Märkten nur zwei um die Versetzung in diese Wählerklasse petitionirt haben, ist nicht stichhältig, weil die Ausübung des Wahlrechtes nicht von Petitionen abhängig gemacht werden kann. Diese zehn Märkte haben bei der Reichsrathswahl in der Wählergruppe der Städte und Märkte ihr Wahlrecht, haben sich dagegen nicht beschwert und setzten offenbar voraus, daß sie bei der Reform der Landtags-Wahlordnung nicht schlechter werden behandelt werden. Wenn diesen zehn Märkten die Ausübung ihres Wahlrechtes in ihren Markttorten gestattet wird, so werden dieselben ihr Wahlrecht leichter ausüben, als wenn sie Stunden- und

Tageweit von ihrem Wohnorte zum Wahlorte reisen müßten, indem ihnen dadurch Zeit und Geld erspart wird.

Zudem haben zwei dieser Märkte factisch petitionirt. Diesen zwei Märkten kann also aus dem von der Majorität des Sonder-Ausschusses angeführten Ablehnungsgrunde ihre Einreihung in die Wählergruppe der Städte und Märkte nicht versagt werden.

Ich werde noch Gelegenheit finden, in der Specialdebatte bei der Begründung des Minoritätsantrages darauf zurückzukommen, empfehle aber schon dormalen, in die Specialdebatte einzugehen und den Majoritätsantrag zu berücksichtigen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Abg. **Kemtschmidt** (Vorstädte Graz): Die gewiß sehr ausgezeichnete Rede Seiner Magnificenz war doch nicht geeignet, mich von meiner Absicht, für die Wahlreform einzutreten, abzubringen. Ich werde daher namentlich an den Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 des uns vorliegenden Entwurfes, welche den Zweck haben, analog der Reichsrathswahlordnung den minder besteuerten Personen, den sogenannten Fünfguldenmännern auch für den Landtag das Wahlrecht zu erschließen, unter allen Umständen festhalten. Ich finde keinen genügend haltbaren Grund, der dagegen spräche. Es wurden zwar verschiedene Gründe in diesem Sinne angegeben; dieselben sind indessen für mich nicht derart bestimmend, daß ich von meiner Absicht, für die Wahlreform zu stimmen, abgehen könnte. In einer Verschleppung dieser Reform müßte ich eine Schädigung der minder besteuerten oder vielmehr minder begüterten Personen erblicken, welche zu verursachen das hohe Haus wohl nicht berufen sein dürfte. Ich halte eine solche Verschiebung deshalb für eine Schädigung, weil, wenn in dieser Session die Wahlreform nicht beschloffen würde, den vielgenannten Fünfguldenmännern das Wahlrecht für längere Jahre vorenthalten bliebe, da wahrscheinlich vor der nächsten Wiederberufung des Landtages Neuwahlen zu demselben stattfinden werden.

Es wurde von Sr. Magnificenz geltend gemacht, es sei nicht gut, eine so wichtige Sache, wie eine Wahlreform, zu überstürzen. Mein ich glaube, daß eine Ueberstürzung in dem vorliegenden Entwurfe nicht zum Ausdruck gelangt. Wenn die Bestimmungen, die in den diesem Entwurfe beigelegten Resolutionen enthalten sind, in dem Geszentwurfe selbst enthalten wären, dann könnte man von einer Ueberstürzung sprechen; allein es ist dies thatsächlich nicht der Fall, sondern es geht der Entwurf nur um den einen Schritt weiter, daß der Census für das Wahlrecht auf fünf Gulden herabgesetzt wird.

Eine Gefährdung bestehender Verhältnisse dürfte dadurch auch nicht stattfinden. Denn zu den sogenannten „herabgekommenen Leuten“ kann ich wenigstens, der ich selbst dem Gewerbebestande angehöre und sehr viele Kenntniß über die Kreise der Gewerbetreibenden besitze, die nach der Vorlage mit dem Wahlrechte neu Auszustattenden nicht rechnen. Ich glaube, man kann ganz getrost diesen Leuten das Wahlrecht anvertrauen, denn dieselben werden Verständniß genug besitzen, um dasselbe so auszuüben, wie es nach ihren Ueberzeugungen dem allgemeinen Wohle frommt.

Ich könnte es nicht verantworten, wenn durch mein heutiges Votum, vielleicht das letzte, welches ich in diesem hohen Hause abzugeben die Ehre habe, das Recht meiner minder bemittelten Mitbürger beeinträchtigt würde.

Ich werde also aus vollem Herzen für die Vorlage des Wahlreform-Ausschusses stimmen.

(Hierauf wird die General-Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr von **Bischof**: Auf die Einwendungen des Herrn Abg. Dr. **Radey** werde ich im Laufe der Specialdebatte noch zu sprechen kommen und beschränke mich für jetzt nur auf die Bemerkung, daß er als Mitglied des Wahlreform-Ausschusses in demselben trotz seinem Bedauern, daß die Wahlreform-Vorlage nicht noch viel weiter gegangen sei, nicht die Zahl der Abgeordneten vermehrt und eine neue Eintheilung der Wahlbezirke getroffen habe, keinen darauf hinielenden Antrag gestellt hat.

Was die hochinteressante Rede Sr. Magnificenz des Herrn Rectors betrifft, zwingt sie mich leider zu einer längeren Erwiderung, da beinahe jeder Satz derselben einer Entgegnung von meiner Seite bedarf. Er stellte sich gleich von vorneherein auf den Standpunkt seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, und ich habe daher mit jener Achtung, die dem Vertreter der Wissenschaft ja vor Allem gebührt, seine Ausführungen angehört; als Berichterstatter des Ausschusses und als Mitglied des Landtages werde ich aber meinerseits ganz berechtigt sein, einer wissenschaftlichen Ueberzeugung die politische Ueberzeugung entgegenzusetzen, umso mehr, wenn die politische Ueberzeugung eine solche ist, die bei vielen Gelegenheiten und seit langer Zeit auch von Vertretern der Wissenschaft, deren Namen einen guten Klang haben, oft ausgesprochen worden ist.

Ich kann vor Allem nicht zugeben, daß ein begründetes Bedenken dagegen obwalte, durch eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung eine Uebereinstimmung mit der Reichsraths-Wahlordnung zu schaffen. Der Herr

Rector magnificus findet, daß es einen großen Unterschied gibt zwischen den Bedingungen des Wahlrechtes für das Abgeordnetenhaus und jenen für den Landtag, vorzüglich darauf gestützt, daß dem Landtage auch Aufgaben der Verwaltung zukommen und in der Reichsvertretung das Zweikammer-System herrscht. Verwaltungsaufgaben aber hat ja eben so auch die Reichsvertretung zu beachten. Jene Herren, welche die Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses bei Berathung und Feststellung des Budgets verfolgen, werden ja wissen, wie zahlreiche Gegenstände der Administration, der Verwaltung im engeren Sinne alljährlich bei dieser Gelegenheit besprochen und durch Resolutionen behandelt werden.

Ich kann es aber auch nicht zugeben, daß das Zweikammersystem, welches unserer Verfassung zur Grundlage dient, es leichter ermöglicht, das Wahlrecht auszudehnen, als dies in Bezug auf den Landtag der Fall sein kann; denn bei Aenderung der Wahlordnung für den Landtag eine Gefahr darin zu finden, daß keine Correctur durch eine erste Kammer geschaffen wird, kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Ich bitte nicht zu vergessen, daß jedes Gesetz der Sanction der Krone bedarf und daß schon darin eine Garantie gegen überstürzte oder gefährliche Beschlüsse liegt.

Der Herr Rector magnificus hat in den Vorschlägen des Wahlreform Ausschusses leitende Grundsätze vermißt, hat aber gleich darauf sein Bedenken ausgesprochen, daß man gleichsam das Princip der Volkssouveränität annehmen wolle, ein natürliches angeborenes Wahlrecht vertrete und die Ausübung der politischen Rechte mit der Steuerleistung verbinde. Das sind aber meiner Ansicht nach doch sehr wesentliche leitende Grundsätze und ich gebe zu, daß, allerdings nur bis zu einem gewissen Grade und mit einer weisen Beschränkung, der Wahlreform-Ausschuß und, wie ich glaube, sehr viele Mitglieder des hohen Hauses von solchen Grundsätzen ausgehen. Principienlosigkeit kann man also diesen Anträgen nicht vorwerfen.

Der leitende Gedanke bei den Anträgen des Wahlreform-Ausschusses lag darin, einige heute schon ganz spruchreife Reformen der Wahlordnung vorzuschlagen, dabei aber nicht über das heute mit Vorsicht zulässige Maß hinauszugehen, die Uebereinstimmung mit der Reichsraths-Wahlordnung, so weit als es möglich und empfehlenswerth ist, herzustellen, dabei aber nicht weiter ausgreifende Reformen von vorneherein auszuschließen, sondern dieselben einer späteren Zeit vorzubehalten, nachdem man diese weitergehenden Fragen einer gründlichen und vorsichtigen Prüfung unterzogen haben wird. Deshalb hat ja auch der Wahlreform-Ausschuß nur

eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Aenderungen der Landtags-Wahlordnung vorgeschlagen und mehrere andere sehr wichtige und grundsätzliche Fragen der Wahlreform nur durch eine Resolution angeregt, derart, daß dieselben vielleicht in der nächsten, vielleicht erst in einer folgenden Session in Gesetzesform werden gebracht werden können.

Ich muß meine Bewunderung darüber aussprechen, daß man ein Bedenken darin erblickt, die Ausübung politischer Rechte mit der Leistung einer bestimmten Steuersumme zu verbinden. Ich halte es geradezu für unmöglich, bei unseren Verhältnissen, nach der Ausbildung unserer Gesetzgebung in den letzten 30 Jahren eine andere Grundlage in erster Linie für die Zuerkennung und Abgrenzung der politischen Rechte zu finden, als die Steuerleistung. Ich gebe zu, daß die Wahlordnungen anderer Länder gar manche richtigen Ergänzungen dieses Grundsatzes enthalten; ich würde es lebhaft wünschen, wenn auch in Oesterreich so ausgezeichnete und freisinnige Bestimmungen über das Wahlrecht zum Gesetze erhoben würden, wie das z. B. in Italien geschehen ist; ich gebe zu, daß nebst dem Momente der Steuerleistung auch noch die Bedingung einer gewissen elementaren Bildung gefordert werden soll, aber All' das würde, wie heute die Dinge stehen, viel zu weit führen und wir können vorläufig zufrieden sein, wenn nur die wesentlichsten Härten und Ungerechtigkeiten unserer Wahlordnung einigermaßen ausgeglichen werden.

Der Herr Rector magnificus hat aber insbesondere eine bedenkliche Consequenz auch darin gefunden, daß diejenigen, welche auf Grund einer bestimmten Steuerleistung politische Rechte überhaupt ausüben, am Ende gar die Steuern verweigern und dazu durch ihre Lage angeregt werden könnten. Dieser Einwand könnte, wenn man ihn überhaupt discutiren wollte, erhoben werden, wenn es sich um die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus handelte, allein da die Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes in den Landtag nicht eine Abgabe zu Gunsten des Landes, sondern eine Staatssteuer ist, so glaube ich, daß dieses Bedenken rücksichtlich des Wahlrechtes in den Landtag wohl vollkommen hinfällig ist.

Der Herr Rector magnificus hätte es vorgezogen, wenn man, statt eine Erweiterung des Wahlrechtes durch Einbeziehung minderbesteueter Personen zu gewähren, lieber Wahlkörper derart gebildet hätte, daß die Steuerträger nach einer gewissen Grenze ihrer Steuerleistung in Gruppen eingetheilt und diesen eine bestimmte Anzahl Abgeordneter zugewiesen worden wären. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in

neuerer Zeit sogar in den Gemeinden das Wahlkörper-System — wie ich glaube, mit manchem guten Grunde — angefochten wird, und daß es wohl überlegt werden müßte, diesen bedenklichen Grundsatz noch für andere Vertretungskörper einzuführen. Vor Allem aber dürfte nicht übersehen werden, daß, wenn man solche Gruppen, in der Art von Wahlkörpern nach der Steuerleistung abgesondert, eingeführt wissen wollte, man zunächst den Grundsatz der Interessenvertretung aufgeben müßte, und die Gruppen, wie sie in der Wahlordnung für den Landtag und für das Abgeordnetenhaus bestehen, zu beseitigen wären. Dann könnte man darüber sprechen, ob die Höchst-, Mittel- und Minderbesteuerten als selbstständige Gruppen anzusehen wären. Allein gleichzeitig die Interessenvertretung beizubehalten und innerhalb derselben noch Wahlkörper einzuführen, das würde — glaube ich — geradezu unausführbar sein. (Sehr richtig!) Dabei möchte ich auch bitten, nicht zu übersehen, daß schon der Gegensatz des Berufes, wie er in den Interessengruppen zum Ausdruck kommt, manches nicht Unbedenkliche hat, daß es aber gewiß noch viel gefährlicher wäre, an die Stelle eines solchen Gegensatzes des Berufes den Gegensatz des Vermögens zu setzen.

Se. Magnificenz hat sogar in der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Minderbesteuerten, also auf die sogenannten vielberufenen Fünfguldenmänner die Gefahr einer schlechten Gesetzgebung erblickt. Ich muß diesem Bedenken mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Ich kann wahrhaftig nicht einsehen, wie die Weisheit des Wählers davon abhängig sein soll, ob er fünf Gulden oder zehn Gulden Steuern zahlt. Die Qualität der Wähler aber nach der Mächtigkeit zu prüfen, ob sie geeignet sind, gute Gesetze durch ihre Abgeordneten anzuregen, dürfte eine schwere Aufgabe sein.

Ebenso wenig kann ich die Behauptung unwidersprochen lassen, daß es erst näherer Erhebungen bedürfe, um über die Frage der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Minderbesteuerten schlußig zu werden. Se. Magnificenz hat unter diesen Erhebungen nicht bloß statistische Daten im Auge gehabt, sondern selbst angedeutet, daß man dabei auch berücksichtigen muß, ob denn diese Leute, denen man nunmehr ausgedehnte politische Rechte gewähren will, auch die dazu erforderliche Selbstständigkeit besitzen. Ich bitte, meine Herren, sich solche Erhebungen vorzustellen! Die statistischen Daten werden bald zu liefern sein, Sie werden aber aus denselben auch nicht mehr ersehen, als wie viele Leute heute fünf Gulden zahlen; ob dieselben selbstständig genug sind, um das ihnen einzuräumende Wahlrecht in kluger und weiser Art auszunützen, das werden

Sie im Wege der Erhebungen gewiß nicht erfahren (Sehr richtig), ebenso wenig, ob man es hier mit „abgewirthschafteten“ Leuten zu thun hat, oder ob es solche sind, die schon „mehr an die Sterbestunde als an politische Aufgaben denken.“

Dagegen endlich muß ich mit aller Schärfe und Entschiedenheit Verwahrung einlegen, daß, wie Se. Magnificenz es aussprach, in den Fünfguldenmännern nur herabgekommene Leute erblickt werden. Das widerspricht den Thatsachen und ist eine ungerechte Auffassung. Ich bitte doch nicht zu übersehen, wie viele kleine Grundbesitzer sich unter diesen Fünfguldenmännern befinden, die gewiß mit redlicher Arbeit und mit allem Fleiße bemüht sind, sich ihre Existenz zu sichern, und bezüglich welcher von einem Herabgekommensein wohl nicht die Rede sein kann.

Ebenso wenig ist dies aber bei den kleinen Gewerbsleuten der Städte der Fall, welche bei dieser Frage ebenfalls in das Auge zu fassen sind. Unter diesen Leuten mag es freilich manche geben, die unter dem traurigen Drucke der Zeit von ihrem ehemaligen geringen Wohlstande herabgekommen sind, aber einen Vorwurf darf man ihnen daraus nicht machen. Sie leiden unter einer allgemeinen Erscheinung, freilich hie und da, aber gewiß nur in einzelnen Ausnahmen, auch in Folge eigener Schuld, und wenn wirklich unter denselben einzelne herabgekommene Personen entdeckt werden können, so werden sie gewiß zehnmal mehr a u f s t r e b e n d e Leute unter ihnen finden, die sich vielleicht in zehn Jahren nicht mehr unter den Fünfguldenmännern, sondern unter den Hochbesteuerten befinden werden. Und wie kann man ferner die Fünfguldenmänner als gefährlich ansehen, als ein allzu radicales Element oder als ein Element, welches wegen zu geringer Selbstständigkeit bedenklich erscheint? Glauben Sie denn nicht, meine Herren, daß unter den Höchstbesteuerten vielleicht manche erscheinen, an denen Corruption viel mehr beobachtet werden könnte (Sehr richtig! links), als unter den Minderbesteuerten? Und ist es nicht viel gefährlicher für das öffentliche Leben, wenn s o l c h e Leute einen hervorragenden Einfluß auf die Wahlen ausüben? Ich kann mit großer Beruhigung die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Fünfguldenmänner von meinem persönlichen und vom Standpunkte des Ausschusses empfehlen und bin überzeugt, daß, wenn diese Leute zum politischen Leben herangezogen werden, es nur ein Vortheil für dasselbe sein wird.

Ich bitte nicht zu vergessen, daß die Ausschließung solcher Personen vom politischen Leben, die doch in vieler Beziehung damit zusammenhängen und ein Interesse dafür besitzen, eine sehr bedenkliche Sache ist. Diese

Personen können dann ganz freie Kritik üben und sind oft vollkommen berechtigt, ihre Unzufriedenheit zu äußern, ohne die Verantwortlichkeit zu tragen, die Jenen zukommt, die nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, durch die Ausübung des Wahlrechtes am politischen Leben Theil zu nehmen. Diese Verantwortlichkeit ist ein sehr wichtiges Moment, und wenn es auch vorkommen mag, daß bei einer Erweiterung der politischen Rechte im Anfang ein schlechter Gebrauch davon gemacht wird, so werden Sie doch beinahe überall beobachten können, daß nach kurzer Zeit das Gefühl der Verantwortlichkeit rege und in ganz anderer und sehr kluger Weise von jenen Rechten Gebrauch gemacht wird.

Die Erfahrungen, ich glaube in beinahe allen constitutionellen Staaten, haben gezeigt, daß es von den Herrschenden nicht klug ist, sich einer Bewegung nach Ausdehnung der politischen Rechte starr entgegenzusetzen, denn sie haben gelehrt, daß eine solche Bewegung unaufhaltsam, und daß es daher klüger ist, an die Spitze einer solchen Bewegung zu treten, dieselbe aber in gute und weise Bahnen zu lenken. Von diesem Standpunkte aus glaubte auch der Sonder-Ausschuß über die Grenze der Steuerleistung von fünf Gulden für heute nicht hinabgehen zu sollen, nicht bloß wegen der Uebereinstimmung mit der Reichstags-Wahlordnung, sondern auch weil es empfehlenswerth ist, nicht mit einem Schritte allzuweit zu gehen.

Der Herr Rector magnificus hat auch von einer Beeinträchtigung der Rechte der heute Wahlberechtigten gesprochen. Von einer Beeinträchtigung der bestehenden politischen Rechte kann aber bei einer Ausdehnung des Wahlrechtes wohl nicht die Rede sein, sondern höchstens von der Beeinträchtigung eines Vorrechtes, von der Beschränkung eines heute eingeräumten Privilegiums (So ist es! links). Aber man darf auch meiner Ansicht nach nicht sagen, daß das Wahlrecht der heute berechtigten Gruppen durch seine Ausdehnung auf andere „entwerthet“ werde. Ich denke besser von den heute privilegierten Classen und glaube, daß die große Mehrzahl der ihnen Angehörigen gerne mit ihren Mitbürgern diese politischen Rechte theilen und eine Entwerthung ihrer eigenen heute bestehenden Rechte darin nicht erblicken wird. (Bravo!)

Allein, so könnte eingewendet werden, wenn es willkürlich ist, heute die politischen Rechte nach der Steuerleistung von 10, 15 und mehr Gulden abzugrenzen, ist es ja eine ebenso willkürliche und durch nichts begründete Abgrenzung, bei 5 fl. stehen zu bleiben. Das gebe ich ohneweiters zu, aber dabei muß doch bedacht werden, daß durch die Herabsetzung des

Steuer census auf 5 fl. der Kreis der Privilegirten kleiner, der Kreis der Bevorzugten bedeutend erweitert wird.

Man darf vor Allem nicht vergessen, welche außerordentlichen Anomalien durch die Festsetzung des Steuer census in der bestehenden Landtags-Wahlordnung geschaffen wurden. Ich will nicht bloß darauf hinweisen, wie ungerecht es ist, wenn ein Bewohner einer Stadt oder eines Marktes mit einer Steuerleistung von 10 fl. das directe Wahlrecht ausübt, während der Bewohner der Landgemeinde mit der gleichen Steuerleistung nur an der Wahl eines Wahlmannes, also nur in höchst indirecter Weise an der Wahl des Abgeordneten selbst theilnehmen kann, — die Anomalien gehen viel weiter. Es gibt viele Landgemeinden, in denen die Steuerleistung in den einzelnen Wahlkörpern so verschieden ist, daß im dritten Wahlkörper sich Personen mit einer Steuerleistung von 20, 30 und mehr Gulden befinden. Nun bitte ich zu untersuchen, was unsere bestehende Wahlordnung zur Folge hat. Sie hat zur Folge, daß in einem Markte ein Bürger mit 10 fl. Steuerleistung direct an der Wahl des Abgeordneten theilnimmt, während vielleicht in einer benachbarten Landgemeinde ein Landwirth mit einer Steuerleistung von über 30 fl. nicht einmal berechtigt ist, einen Wahlmann zu wählen. (So ist es!)

Ja meine Herren, wenn diese Anomalien nicht als ungerecht erkannt werden und so schnell als möglich deren Beseitigung herbeigeführt wird, dann gibt es keine Gerechtigkeit!

Es ist auch noch der Umstand hervorzuheben, daß die Herstellung der Gleichheit des Census mit dem in der Reichsraths-Wahlordnung festgesetzten nicht nur theoretisch von großer Wichtigkeit, sondern auch von großer praktischer Bedeutung ist. Muß es denn nicht auf den einfachen Sinn des Bürgers und Landmannes ganz sonderbar wirken, wenn er bei der nächsten Reichsrathswahl mit einer Steuerleistung von 5 fl. berufen wird, an der Wahl in das Abgeordnetenhaus theilzunehmen, dagegen vielleicht bei der nächsten Landtagswahl mit einer viel höheren Steuerleistung an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten nicht theilnehmen darf? Muß er sich da nicht fragen: wie kommt es denn, daß ich klug genug bin, um einen Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, durch ihn also alle diese wichtigen Dinge einen Handelsvertrag, die Civilprozeßordnung, die Grundsätze des Volksschulwesens zu prüfen, dagegen nicht klug genug bin, über eine Dienstbotenordnung, eine Strafe oder über die Ausführung der Grundsätze des Volksschul-

wesens zu urtheilen? Das ist doch eine Anomalie, die wohl sobald als möglich beseitigt werden soll, weil in der That der einfache Sinn des Landmannes durch solche Dinge verwirrt wird.

Seine Magnificenz hat die Traditionen des steirischen Landtages berufen. Das thue ich ebenfalls, aber in dem Sinne, daß der steirische Landtag an Freisinnigkeit seiner Beschlüsse niemals hinter irgendeiner anderen Körperschaft zurückgefallen ist, und daß es ihm daher sehr wohl anstehen wird, mindestens denjenigen Erweiterungen der politischen Rechte zuzustimmen, die schon vor einem Jahre vom Abgeordnetenhaus beschlossen wurden.

Es besteht doch gar kein Grund, warum man denjenigen Personen, welche heute das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus haben, dasselbe nicht auch in gleicher Weise für den Landtag einräumen sollte. Wollte man schon eine Ungleichheit in dieser Beziehung zulassen, so könnte dieß viel eher in der Richtung geschehen, daß das Wahlrecht für den Landtag noch weiter ausgedehnt würde, als jenes für den Reichsrath.

Es ist auch gewiß keine Ueberstürzung, wenn wir heute endlich zu einer Beschlußfassung über die Aenderung der Landtagswahlordnung kommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es ein Gegenstand ist, der bereits seit 20 Jahren im steirischen Landtage besprochen wird, daher Zeit genug war, alle einzelnen, dabei in Betracht kommenden Fragen reiflich zu überlegen und zu prüfen.

Ich kann nicht umhin, meine Verwunderung über die von Seiner Magnificenz beantragte Resolution auszusprechen, denn dieselbe scheint mir in einigem Widerspruche mit der Motivirung zu stehen. Freilich spricht die Resolution nur von einer Erweiterung des Wahlrechtes im Allgemeinen, ohne den Steuer-Census zu berühren. So weit ich mich aber an die Ausführungen des hochverehrten Herrn Redners erinnere, hat er ja die Erweiterung des Wahlrechtes überhaupt aus vielen Gründen verworfen und sich auf einen außerordentlich conservativen Standpunkt gestellt. Durch die Erweiterung des Wahlrechtes würde ja aber jene angebliche Beeinträchtigung bestehender Rechte, die er hervorhob, gewiß auch herbeigeführt. Wie also auf Grund dieser Motivirung principiell die Erweiterung des Wahlrechtes beantragt und nur die Beschlußfassung darüber auf ein späteres Jahr hinausgeschoben werden kann, das vermag ich nicht vollkommen zu begreifen, und ich glaube, daß nur Diejenigen, welche heute etwas sagen, aber nichts thun wollen, dieser Resolution zustimmen werden, daß aber Diejenigen, die heute wirklich schon etwas thun wollen, auf Grund reiflicher Prüfung

und langjähriger Verhandlungen mit voller Beruhigung in die Special-Debatte über den vorliegenden Gesetzesentwurf eingehen werden.

Was rücksichtlich der angeblichen Restriction des Wahlrechtes der Frauen von Seiner Magnificenz und theilweise auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Radey gesagt wurde, veranlaßt mich gleichfalls zu einigen Worten der Erwiderung.

Nach meiner Ueberzeugung handelt es sich nicht um die Einschränkung eines bestehenden Wahlrechtes der Frauen, denn nach meiner Ueberzeugung haben auch nach der heute bestehenden Wahlordnung die Frauen kein Wahlrecht, und wenn ein solches von ihnen hier und da ausgeübt wurde, so geschah das nach meiner Ueberzeugung in einer gesetzlich nicht ganz begründeten Weise. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Wahlrecht der Frauen nie ganz unbestritten geblieben ist, daß bei mehreren Wahlen von Seite der Regierung gegen die Zulassung der Frauen zur Ausübung des Wahlrechtes Einsprache erhoben, daß factisch in dieser Frage eine sehr verschiedene Praxis geübt wurde, daher dieses Wahlrecht auch heute mindestens bestritten ist. Ich selbst glaube, wie gesagt, daß in der That schon nach der heutigen Wahlordnung den Frauen ein Wahlrecht für den Landtag nicht zukommt. Ich mache insbesondere auf § 15 der Landtags-Wahlordnung aufmerksam, nach welchem jeder Wähler sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben kann, und eine Ausnahme nur bezüglich der Wählerklasse des Großgrundbesitzes zugelassen wird. Was folgt daraus?

Nach der Gemeindeordnung und nach den §§ 12 und 14 der Landtags-Wahlordnung könnte man allerdings annehmen, daß auch Frauen ein Wahlrecht ausüben können; durch die ganz klare Bestimmung des § 15 aber wird nach meiner Ueberzeugung ausgesprochen, daß Frauen ihr Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben können; persönlich können sie es aber nach der Gemeinde-Ordnung auch nicht ausüben, daher können sie es gar nicht ausüben. Ich hielt es nun — und der Wahlreform-Ausschuß schloß sich dieser Ansicht an — für viel besser, alle diese Bedenken und Zweifel der Auslegung dadurch zu beseitigen, daß in die Landtags-Wahlordnung jene klare und einfache Bestimmung aufgenommen wird, wie sie heute schon in der Reichsraths-Wahlordnung zu Recht besteht.

Ich möchte auch nicht empfehlen, heute etwa durch Aenderung des § 15 der Landtags-Wahlordnung den Frauen das Wahlrecht ausdrücklich einzuräumen. Dabei muß ich mich aber im Vorhinein dagegen verwarren,

als ob ich ein Gegner der Erweiterung der Frauenrechte wäre. Das ist durchaus nicht der Fall. Es wäre auch wahrhaft Engherzigkeit, zu verkennen, daß der Zug der modernen politischen Richtung entschieden dahin führen wird, den Frauen viel weitergehende politische Rechte einzuräumen, als sie heute besitzen. Nur, glaube ich, ist es nicht eine richtige Methode, den Frauen, welche heute in vielen anderen Richtungen, auch in ihrer socialen Stellung so manchen Beschränkungen unterliegen, auf einmal die höchsten, die politischen Rechte einzuräumen. Ich glaube, es wird eine Zeit kommen, wo wir auch den Frauen mit voller Beruhigung und gutem Grunde politische Rechte werden einräumen dürfen; dann darf dies aber nicht in der Form geschehen, wie die Frauen bisher ihr Wahlrecht ausgeübt haben, durch Bevollmächtigte, sondern dann wird man die Frauen zur Ausübung der directen Wahl zulassen und dagegen wird viel weniger einzuwenden sein, als gegen die jetzt bestehende Form. Es hat bekannter und begreiflicher Weise einen großen Reiz für das Frauengemüth, umworben zu sein, im gesellschaftlichen, vielleicht auch im politischen Leben. Allein ich kann mich nicht als einen Freund jener Jagd nach Wahlvollmachten bekennen, wie wir sie an vielen Orten und bei vielen Wahlen erlebt haben.

Ich möchte daher auch in dieser Beziehung dem hohen Hause die Annahme der Anträge des Wahlreform-Ausschusses empfehlen.

Ich beschränke mich für jetzt auf diese Bemerkungen, indem ich mir vorbehalte, mich in der Specialdebatte über die §§ 12 und 14, wenn nöthig, eingehender auszusprechen.

Zum Schlusse bitte ich das hohe Haus, in die Specialberathung dieser Vorlage einzugehen, weil, wie ich glaube, die gegen dieselbe erhobenen Einwendungen durchaus grundlose sind. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Dr. Heilsberg hat das Wort zur Abstimmung.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich habe in meinem Namen und im Namen mehrerer Genossen vor der Abstimmung nachstehende Erklärung abzugeben: Wir werden zuerst für den Antrag des Herrn Rector magnificus stimmen, aber ich möchte hier darthun, daß, wenn Zwei daselbe thun, es nicht immer daselbe ist. Wir sind in Manchem, sowohl was die Ausführungen, als was die Begründung anbelangt, mit

den Worten Seiner Magnificenz nicht einverstanden, indem der Herr Rector die Vertagung als die eigentliche Tendenz seines Antrages an die Spitze stellt. Für uns, die wir dennoch für den Antrag stimmen, steht die Sache anders. Wir sind mit mehreren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes . . .

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß die Debatte bereits geschlossen ist.

**Abg. Dr. Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich gebe nur über den Charakter unserer Abstimmung eine Erklärung ab. Ehe zwei Minuten um sein werden, werde auch ich zu Ende sein. Ich glaube dadurch dem hohen Hause das Anhören einer längeren Rede dankenswürdig ersparen zu können.

(Fortfahrend:) Wir fassen den vorliegenden Gesetzesantrag dahin auf, daß wir darin besonders eine angemessene Erweiterung des Wahlrechtes vermissen und daß wir darin jene Bestimmungen wirklich angenommen wissen wollen, die heute nicht darin sind, im Gegensatz zu der befremdlichen Erklärung des Herrn Berichterstatters, der da sagte: Diejenigen, welche nichts thun wollen, werden für den Antrag des Herrn Rector magnificus stimmen. Wir sind für die Wahlberechtigung der Fünfguldenmänner, sowie für manche andere Bestimmungen des Entwurfes. Wir werden dies aber auch dadurch manifestiren, daß wir, wenn unser Bestreben, eine vollendetere Reform der Wahlordnung zu Stande zu bringen, durch die etweige Ablehnung des Antrages des Rector magnificus vereitelt werden sollte, nicht das Bessere den Feind des wenigstens theilweise Guten werden sein lassen, sondern dann für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werden.

Ich bin zu Ende.

Rector magnificus **Dr. Bidermann** (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich finde es ganz begreiflich, daß einer längeren Rede gegenüber, wie diejenige es ist, zu der ich mich bestimmt gefunden habe, auch ein sehr geübter Parlamentarier hie und da in der Hitze des Gefechtes Einiges übersteht, und dies ist auch dem verehrten Herrn Berichterstatter in zwei Punkten geschehen, in welchen ich ihn daher von meinem persönlichen Standpunkte aus berichtigen muß.

**Landeshauptmann**: Ich bitte jetzt, nach Schluß der Debatte, an keine Widerlegung mehr zu gehen, sondern sich an die Grenzen einer persönlichen Bemerkung zu halten.

Rector magnificus **Dr. Bidermann**: Ich habe zunächst gegenüber der Bemerkung des Herrn Bericht-

erstatters, daß ich den herabgekommenen Leuten, von denen ich sprach, gewissermaßen einen Vorwurf gemacht hätte, darauf hinzuweisen, daß ich an mehreren Stellen meiner Rede mich geradezu verwahrte, als ob ich einen solchen Vorwurf erheben wollte.

Weiters hat der Herr Berichterstatter hervorgehoben, daß in den höheren Gesellschaftsklassen die Corruption häufiger vorkomme, als in den unteren, und damit angedeutet, als wenn ich sie gerade in den unteren Classen gefunden hätte. Ich habe aber thatsächlich genau daselbe gesagt, wie er, wie das stenographische Protokoll ausweisen wird.

(Hierauf wird der Vertagungsantrag des Rector magnificus **Dr. Bidermann** abgelehnt; für denselben ergeben sich nur 12 Stimmen.)

**Landeshauptmann**: Wir gehen nunmehr zur **Specialdebatte** über.

Zu Beginn derselben mache ich darauf aufmerksam, daß zur Abänderung von Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtages erforderlich und daß bei der Beschlußfassung eine Zweidrittel-Majorität der Abstimmenden nöthig ist.

Schon jetzt constatire ich die Anwesenheit von mehr als drei Vierteln sämtlicher Mitglieder des Landtages. Ich werde bei sämtlichen Beschlußfassungen über jene Bestimmungen der in Verhandlung stehenden Vorlage, durch welche die gegenwärtig bestehende Landtags-Wahlordnung abgeändert wird, darauf achten, ob die erforderlichen drei Viertel der Landtagsmitglieder anwesend und ob jene Bestimmungen mit Zweidrittel-Majorität angenommen sind.

Ich bitte nun Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses **Freiherr v. Zisch**: Ich glaube, daß der Eingang des Artikels I der Vorlage, worin die abzuändernden Paragraphen aufgezählt werden, erst nach Erledigung eben dieser Paragraphen zur Abstimmung gelangen sollte.

**Landeshauptmann**: Das ist auch meine Meinung.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses **Freiherr von Zisch**: Der erste Paragraph, an welchem der Wahlreform-Ausschuß eine Abänderung beantragt, ist der § 3.

Indessen liegt auch ein Minoritätsvotum auf Abänderung des § 2 der Landtagswahlordnung vor.

Ich würde also Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann bitten, zunächst dieses Minoritätsvotum zur Verhandlung zu bringen.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile demnach dem Herrn Abgeordneten Dr. Kadey zur Vertretung dieses Minoritätsvotums das Wort.

Berichterstatter der Minorität des Wahlreform-Ausschusses Dr. Kadey: Der Unterschied zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität besteht lediglich darin, daß nach dem Minoritätsvotum in § 2 zehn Märkte als selbstständige Wahlorte erklärt werden sollen, während die Majorität sie aufzunehmen nicht beantragt. Diese Märkte sind: St. Leonhard Afrenz, Mautern, St. Gallen, Erdning, Drachenburg, Franz Weitenstein, Gonobitz und St. Marein. Diese zehn Märkte sind schon in der Reichsrathswahlordnung unter diejenigen in die Gruppe der Städte und Märkte gehörigen Orte aufgenommen worden, welche selbstständige Wahlorte sind; dieselben haben bereits bei den letzten Reichsrathswahlen selbstständig gewählt, ihr Wahlrecht als selbstständige Wahlorte in dieser Gruppe ausgeübt und sich meines Wissens nie darüber beschwert, daß sie nun ihr Wahlrecht leichter ausüben können. Ich zweifle nicht, daß diese Märkte erwarten, auch bei der heutigen Reform der Landtagswahlordnung die gleiche Behandlung zu erfahren, nämlich auch für die Landtagswahlen als selbstständige Wahlorte in die Gruppe der Städte und Märkte aufgenommen zu werden. Es ist auch wahrhaft kein Grund vorhanden, warum sie hinsichtlich der Landtagswahlen anders behandelt werden sollten als hinsichtlich der Reichsrathswahlen. Ich hätte gerne alle Märkte des Landes in diese Wählergruppe versetzt gesehen. Nachdem aber die hohe Regierung erklärt hat, daß sie auch in der Landtagswahlordnung nur so weit gehen wolle, als bezüglich der Reichsrathswahlordnung gegangen wurde, so hat sich die Minorität des Wahlreform-Ausschusses darauf beschränkt, nur die genannten zehn Märkte in die Wählerklasse der Städte und Märkte zu setzen, da sie, wie gesagt, bereits bei den letzten Reichsrathswahlen dasselbe Wahlrecht genossen haben.

Der Sonder-Ausschuß in seiner Majorität weiß gegen diesen Antrag nichts Anderes vorzubringen, als daß er erklärt, diese zehn Märkte haben nicht darum petitionirt. Nun haben zwei dieser Märkte thatsächlich darum petitionirt und diesen kann daher eine solche Einwendung nicht entgegengesetzt werden. Allein auch die anderen acht Märkte werden jedenfalls erwartet haben, daß ihnen die leichtere Ausübung des Wahlrechtes gewährt werden wird. Es hängt ja davon viel ab; es kommen da viele Reisekosten, die sich auf Tausende von Gulden belaufen, in Betracht, und wenn man Jemandem die leichtere Ausübung eines Rechtes einräumt, so bin ich vollkommen überzeugt, daß er damit einverstanden ist.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Minoritäts-Antrag zu § 2 anzunehmen, durch welchen den bereits angeführten zehn Märkten das Recht eingeräumt wird, in der Gruppe der Städte und Märkte als selbstständige Wahlorte zu wählen.

Der Minoritäts-Antrag geht dahin, § 2 der Landtagswahlordnung habe zu lauten (liest):

„§ 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- Die Landeshauptstadt Graz zwei Wahlbezirke; ferner:
- a) Marburg, St. Leonhard Einen Wahlbezirk;
  - b) Frohnleiten, Gratwein, Feistritz, Uebelbach, Passail, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weiz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pölla, Vornau, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - d) Fürstentfeld, Felzbach, Fehring, Burgau, Bischofsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - e) Radkersburg, Mureck, Straß, Gnas, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - g) Boitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - h) Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Afrenz, Kapfenberg, Rindberg, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - i) Leoben, Bordenberg, Eisenerz, Trofaiach, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Obdach, Weiskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - l) Liezen, St. Gallen, Auffsee, Mottenmann, Admont, Schladming, Gröbming, Erdning, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - m) Murau, St. Lamprecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - n) Gills, Mann, Tüffer, Lichtental, Drachenburg, Oberburg, Lauffen, Prassberg, Franz, Sachsenfeld, Hochenegg, Weitenstein, Gonobitz, St. Marein, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - o) Windischgraz, Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zusammen Einen Wahlbezirk;
  - p) Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg, Rohitsch zusammen Einen Wahlbezirk.

In der Hauptstadt Graz hat die innere Stadt Einen und die sämtlichen Vorstädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden.“



Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr von **Bischof**: Der Sonder-Ausschuß hat sich nicht bestimmt gefunden, eine Aenderung des § 2 der Landtagswahlordnung zu beantragen, obwohl im Anfange die Frage einer solchen Abänderung in dem von dem Herrn Abgeordneten Dr. **Radey** heute angegebenen Sinne allerdings angeregt worden ist. Ich selbst wäre geneigt gewesen, die Uebereinstimmung der Landtags-Wahlordnung mit der Reichsraths-Wahlordnung auch in diesem Punkte herzustellen und hatte die Absicht, schon im Sonder-Ausschusse den diesfälligen Antrag zu stellen, jedoch in der Voraussetzung, daß von Seite jener zehn Märkte, die heute für den Reichsrath in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt sind, ausdrücklich der Wunsch nach Einreihung in diese Wählerklasse auch für die Landtagswahlen ausgesprochen werde. Dies ist aber nicht geschehen. Nur von den Märkten Drazenburg und Weitenstein ist ein darauf abzielender ausdrücklicher Wunsch ausgesprochen worden. Bei dieser Sachlage konnte der Sonder-Ausschuß sich nicht dazu bewegen finden, eine solche Abänderung zu empfehlen, weil man hiedurch nicht nur ein angebliches Recht aufgedrängt, sondern vielleicht geradezu gegen den Wunsch und Willen dieser Orte gehandelt hätte. Denn vielleicht ist es für die betreffenden Orte wünschenswerther, in der Wählerklasse der Landgemeinden zu bleiben (Oho! rechts), vielleicht haben sie dort mehr Einfluß, vielleicht liegt ihnen überhaupt aus irgend einem Grunde daran, gerade in dieser Wählerklasse zu bleiben; denn wenn dies nicht der Fall wäre, sehe ich nicht ein, warum nicht von mehreren dieser Orte Petitionen um Einreihung in die Wählerklasse der Städte und Märkte an den Landtag gelangt sind. Weil nun der Sonder-Ausschuß sich nicht entschließen konnte, gegen den Willen dieser Orte eine solche Aenderung zu empfehlen, deshalb hat er sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. **Radey** nicht angeschlossen, und deshalb stelle ich an das hohe Haus im Namen des Sonder-Ausschusses die Bitte, der von der Minorität beantragten Abänderung des § 2 nicht zuzustimmen.

Sollte es aber dennoch in der Absicht des hohen Hauses liegen, diese Aenderung vorzunehmen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Markt St. Leonhard nicht in den Wahlbezirk „a) Marburg . . .“, sondern in Uebereinstimmung mit der Reichsrathswahlordnung in den Wahlbezirk „p) Pettau . . .“, gehört.

Für den Fall also, daß das hohe Haus sich principiell für den von der Minorität beantragten § 2 aussprechen sollte, stelle ich den Eventualantrag, den Markt St. Leonhard aus dem Wahlbezirk

„a) Marburg . . .“, in den Wahlbezirk p) Pettau . . .“, zu übersetzen und bitte demgemäß, bei der Abstimmung über das Wort „St. Leonhard“ sub a) abge sondert abstimmen zu lassen.

Berichterstatter der Minorität des Wahlreform-Ausschusses Dr. **Radey**:

Ich bin mit dem Antrage des Herrn Ausschusses-Berichterstatters vollkommen einverstanden, indem der Markt „St. Leonhard“ nur zu Folge eines Schreibfehlers in dem Wahlbezirk a) statt in dem Wahlbezirk p) aufgeführt erscheint. Ich erlaube mir, im Namen der Minorität selbst zu beantragen, daß der Markt St. Leonhard aus dem Wahlbezirk a) in den Wahlbezirk p) versetzt werde, wodurch die Nothwendigkeit einer getrennten Abstimmung entfällt. (Zustimmung.)

Statthalter Freiherr v. **Rübed**: Von Seite der Regierung kann, nachdem schon im Ausschusse in dem gleichen Sinne sich ausgesprochen worden ist, auch im gegenwärtigen Augenblicke keine andere Erklärung abgegeben werden, als, daß es vollkommen in den Prinzipien der Billigkeit gelegen ist, daß jene Märkte, welche in der Reichsraths-Wahlordnung unter die Städte und Märkte als wahlberechtigt aufgenommen sind, dieß auch anlässlich einer Reform der Landtagswahlordnung für den Landtag werden mögen. Ich glaube auch nicht, daß es nothwendig ist, dießfalls auf ein spezielles Verlangen der Vertretungen dieser Märkte zu warten, da die Billigkeit wohl auch ohne spezielles Ansuchen einigermaßen in das Gewicht fällt. Ueberdies glaube ich nicht zu irren, daß von einer großen Anzahl der 10 Märkte, welche hier in Frage kommen, in verfloffenen Landtags-Sessionen Petitionen mit der Bitte eingelangt sind, dieselben in die Kategorie der Städte und Märkte einzureihen. Ich erlaube mir daher dem hohen Hause den Minoritäts-Antrag bestens zu empfehlen. (Bravo! Bravo! rechts.)

(Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Bischof**: Ich muß mit Beziehung auf die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters anführen, daß meines Wissens in früheren Sessionen nur von dem Markte Aflenz das Ansuchen gestellt wurde, in die Wählerklasse der Städte und Märkte versetzt zu werden. Ich muß aber weiters hervorheben, daß ich aus Anlaß der bevorstehenden Berathung der Landtags-Wahlreform mich verpflichtet fühlte, an einige dieser Orte selbst zu schreiben und schreiben zu lassen, um sie aufmerksam zu machen, daß nun Gelegenheit gegeben sei, einen Wunsch dieser Art auszusprechen, daß aber ein solcher Wunsch in Form einer Petition nicht an das hohe Haus kann, was mir beweist, daß thatsächlich

einige dieser Orte nicht wünschen, in die Wählerklasse der Städte und Märkte versetzt zu werden, daher das hohe Haus gut daran thun wird, nicht über die Anträge des Wahlreform-Ausschusses hinauszugehen. Es wird übrigens, wenn später einmal wirklich von allen diesen Orten der Wunsch ausgesprochen werden sollte, in die Wählerklasse der Städte und Märkte versetzt zu werden, dann Gelegenheit geboten sein, diesem Wunsche gerecht zu werden.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegt für dieselbe nur der Antrag der Minorität des Wahlreform-Ausschusses, betreffend eine neue Fassung des § 2 der Landtags-Wahlordnung vor.

Dieser Antrag, welchen der Herr Berichterstatter der Minorität bereits verlesen hat, wurde von ihm Namens derselben nachträglich dahin modificirt, daß der Markt St. Leonhard aus dem Wahlbezirke a) in den Wahlbezirk p) versetzt werden soll.

Ich werde die Abstimmung über den so modificirten Minoritätsantrag unter Namensaufruf vornehmen lassen, wobei diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen gebeten werden.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn von Berg stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Allinger, Bärnfeind, Dr. Dominikus, Flußer, Reichsfreiherr v. Gudenus, Herman, Karlon, Kulovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Plager, Dr. Rabey, Dr. Schallhammer, Dr. Schütz, Semlitsch, Snideršic, Stadlober, Wöhr, Zolgar.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Rector magnificus Dr. Bidermann, Graf Attems, Freiherr v. Berg, Dr. Boß, Ritter von Carneri, Dr. Ehmer, v. Forcher, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Rada, Dr. Edler v. Raiferfeld, Graf Kottulinsky, Dr. Rogbeck, Dr. Lipp, Freiherr v. Moscon, Dr. Muschler, Dr. Nedermann, Dr. Edler von Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Bauer, Pfrimer, Posch, Dr. Rehbauer, Remschmidt, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Ritter von Sprung, Freiherr v. Washington, Graf Warmbrand, Freiherr v. Zisch.

Es haben 55 Abgeordnete gestimmt und zwar 21 mit „Ja“ und 34 mit „Nein“. Der Minoritätsantrag ist demnach abgelehnt.

Berichterstatter des Wahlreform Ausschusses Freiherr von Zisch: Durch die Abstimmung über das Minoritätsvotum sind die Petitionen der Marktgemeinde Weitenstein und des Marktes Drahenburg, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, erledigt. (Zustimmung.)

Dem § 3 beantragt der Wahlreform-Ausschuß folgende Fassung zu geben (liest):

„§ 3.

Jeder in vorangehenden Paragraphe angeführte Ort ist zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.“

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese Abänderung den Zweck hat, die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse der Städte und Märkte wesentlich zu erleichtern. Es ist gewiß allen Mitgliedern des hohen Hauses bekannt, wie weit viele wahlberechtigten Orte von dem Hauptwahlorte entfernt sind. Ich hebe beispielweise hervor, daß ein Bewohner von Maria-Zell drei, mindestens 2 $\frac{1}{2}$  Tage braucht, um sein Wahlrecht in Bruck, ein Bewohner von Friedberg 2 Tage braucht, um in Hartberg sein Wahlrecht auszuüben. Solche Beispiele ließen sich mehrere auführen. Es ist gewiß nur ein Gebot der Gerechtigkeit, allen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes soviel als möglich zu erleichtern, und die Erleichterung in der Art, daß jeder wahlberechtigte Ort zugleich Wahlort werde, ist leicht und einfach, um so mehr, als sie ohnehin auch durch die Novelle zur Reichsraths-Wahlordnung im vorigen Jahre gewährt worden ist und bei den nächsten Reichsrathswahlen in Übung treten wird. Ich empfehle daher diese Abänderung zum Zwecke der Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes.

Abg. Dr. Heilsberg (M.-G. Frohnleiten): Ich hatte die Ehre, früher zu erklären, daß wir, falls der Antrag des Herrn Rectors, für den wir als für den nach unserer Ueberzeugung richtigeren und noch während der Dauer dieser Wahlperiode durchführbaren gestimmt haben, abgelehnt werden sollte, in der Specialdebatte für die Anträge des Ausschusses stimmen werden. Bezüglich dieses Paragraphen jedoch habe ich zu bemerken, daß der Grund, weshalb mehrere von uns für denselben stimmen werden, nur in dem Umstande zunächst gelegen ist, weil von Seite mehrerer Wahlorte mit Rücksicht auf die bisherige Unbequemlichkeit ein derartiges Ansuchen gestellt wurde, wobei andererseits nicht zu verkennen ist, daß diese Bestimmung auch ihre bedenkliche

Seite hat. Es bliebe noch immer die Frage offen — und das wäre ja auch bei der Realisirung des erwähnten Antrages zu erwägen übrig geblieben — ob nicht gerade durch die besprochene Vermehrung der Wahlorte mit Rücksicht auf die Behebung der von dem Herrn Berichterstatter hervorgehobenen Uebelstände in ausreichendem Maße wäre Abhilfe getroffen worden, ohne daß man diese in der Weise, wie es in diesem Paragraphen der Fall ist, hätte suchen müssen. Mit Rücksicht jedoch auf das früher Gesagte werde ich aus dem genannten Grunde für den vorliegenden Paragraphen stimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den § 3, wie er gedruckt vorliegt, annehmen, mit „Ja“, diejenigen, welche ihn ablehnen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Berg stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Allinger, Graf Uttems, Bärnfeind, Freiherr v. Berg, Ritter v. Carneri, Dr. Dominkus, Dr. Ehmer, Flucher, v. Forcher, Reichsfreiherr v. Gudenus, Freiherr v. Hackenberg, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Herman, Kada, Dr. Edler v. Kaiserfeld, Karlon, Dr. Kienzl, Graf Kottulinsky, Kulovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Dr. Bipp, Freiherr v. Moscon, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Dr. Edler v. Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Pauer, Pfrimer, Plager, Posch, Dr. Radey, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Dr. Schalhammer, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Witt. v. Schreiner, Dr. Schuß, Semlitsch, Freiherr v. Sepler-Herzinger, Snidersie, Witt. v. Sprung, Stadlober, Freiherr v. Washington, Wöhr, Graf Wurmbbrand, Zolgar, Freiherr v. Zischöck.)

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Bidermann, Dr. Boes, Dr. Kohbeck.)

Es haben mit „Ja“ 53, mit „Nein“ 3 Abgeordnete gestimmt.

Der § 3 erscheint somit unter Anwesenheit von mehr als drei Viertel aller Mitglieder des hohen Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. Zischöck: Ich halte mich verpflichtet, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß in der Richtung, welche der § 3 einschlägt, bei dem hohen Hause petitionirt haben: die Stadtgemeinde Friedberg, die Marktgemeinde St. Ruprecht a. R., der Markt Burgau, der Markt Bischelsdorf, der Markt Köflach, der Markt Mariazell, die Stadtgemeinde

Wind-Feistritz, die Marktvertretung Straß, der Markt Eisenerz, der Markt Trofaiach, der Markt Weitz, die Stadt Mann, der Markt Gleisdorf, der Markt Eibiswald, die Stadt Kottenmann, der Markt Schwanberg, der Markt Birkfeld, der Markt Vorderberg, der Markt St. Florian, der Markt Schladming und der Markt Voralpe.

Alle diese Petitionen sind durch die Abstimmung über den § 3 erledigt. (Zustimmung.)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nun zu § 12. Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. Zischöck (liest):

„§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach besonderen Gemeindestatuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, Z. 7, L.-G. u. B.-Bl., vom Wahlrechte ausgeschlossenen, eigenberechtigten Gemeinde-Mitglieder männlichen Geschlechtes zu wählen, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindegewähler ausmachen, und vom letzten Drittheile der Gemeindegewähler diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben.

Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und jene Gemeinde-Angehörigen anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Para-

graphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer."

Das hohe Haus wird aus den mit gesperrter Schrift gedruckten Absätzen leicht entnehmen können, worin die Abänderungen gegenüber der heute zu Recht bestehenden Landtags-Wahlordnung bestehen. Diese Abänderungen beziehen sich auf die Erweiterung des Wahlrechtes durch die Herabsetzung des Steuercensus, durch eine klarere Präcisirung der Bedingungen des activen Wahlrechtes in Uebereinstimmung mit der bestehenden Reichsraths-Wahlordnung, endlich durch den minder bedeutenden Schlusssatz, der eigentlich nur eine selbstverständliche Bestimmung enthält. Nachdem über die Bestimmungen des Paragraphen schon im Laufe der Generaldebatte ausführlich gesprochen worden ist, glaube ich auf eine weitere Erklärung vorläufig verzichten zu dürfen.

Abg. Dr. **Kadey** (L.-G. Marburg): Nach diesem Paragraphen wird den nicht eigenberechtigten Gemeindegliedern und den Frauen das active Wahlrecht auf das Bestimmteste abgesprochen. Der Herr Berichterstatter hat zwar früher schon behauptet, daß diese Personen auch bisher nach der Landtags-Wahlordnung das Wahlrecht nicht besaßen hätten. Ich theile nun diese Ansicht nicht und behaupte im Gegentheil auf Grund des positiven Gesetzes, daß diese Personen bisher das active Wahlrecht besaßen haben. Und zwar sagt der § 14 der Landtags-Wahlordnung, daß alle Mitglieder der Gemeinde, welche zur Gemeindegewahl berufen sind, auch zur Wahl in den Landtag berechtigt erscheinen. § 4 der Gemeinde-Wahlordnung sagt aber ausdrücklich (liest): „Nicht eigenberechtigte Personen üben durch einen Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch den Gatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.“ Ich habe daher für meine Behauptung das positive Gesetz und auch in der Praxis ist dieses im Allgemeinen so gehandhabt worden, daß nicht eigenberechtigte Gemeindeglieder durch ihren Vertreter, Frauenspersonen durch ihren Ehegatten oder einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausgeübt haben. Es ist auch nicht einzusehen, warum gerade von liberaler Seite ein Wahlrecht eingeengt werden soll; ich nenne das nicht liberal und es stimmt dieß mit den liberalen Grundprinzipien dieser Partei durchaus nicht überein.

Der Antrag macht sich aber auch einer großen Inconsequenz schuldig, denn später findet sich die Bestimmung, daß beim Großgrundbesitze die Frauens-

personen allerdings das Wahlrecht besitzen sollen. Dieses Wahlrecht wird ihnen im vorliegenden Gesetzentwurfe ausdrücklich eingeräumt, während es anderen Frauenspersonen abgesprochen wird. Es wird daher ein Unterschied zwischen Frauen und Frauen gemacht und Frauen erster und Frauen zweiter Classe geschaffen. Ein Wahlrecht aber, welches bereits besteht, soll bei sonstiger Erweiterung des Wahlrechtes nicht verkürzt werden. Ich beantrage daher bezüglich des ersten Absatzes des § 12, daß über die Worte „eigenberechtigten“, „männlichen Geschlechtes“ und „das vierundzwanzigste Lebensjahr vollstreckt haben“, getrennt abgestimmt werde, so daß nach meinem Antrage der erste Absatz des § 12 lauten würde (liest):

„Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach besonderen Gemeindestatuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, Z. 7, L.-G. u. B.-Bl., vom Wahlrechte ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und“ (Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Hadelberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Ich ergreife das Wort nur deshalb, weil ich mich noch vollkommen der Motive zu erinnern weiß, welche den hohen Reichsrath veranlaßt haben, seinerzeit die Aenderung des § 9 der Wahlordnung vorzunehmen, in welchen sowohl das Moment der Eigenberechtigung aufgenommen als ausdrücklich festgestellt wurde, daß Frauen mit Ausnahme der im Großgrundbesitze begüterten das Wahlrecht nicht auszuüben haben. Die Gründe, welche die liberale Partei des Reichsrathes damals zu dieser Aenderung bewogen haben, waren die, daß nach § 15 der Landtags-Wahlordnung zum mindesten eine doppelte Auslegung immer möglich war; denn ich weiß, daß von der einen Seite die Frauen aus dem Grunde zugelassen worden sind, weil sie nach der Gemeinde-Wahlordnung zugelassen werden, daß aber auf der anderen Seite behauptet wurde, die Frauen hätten allerdings das Wahlrecht, allein sie könnten dasselbe für die Landtags- und Reichsrathswahlen nicht ausüben, weil eben nach dem Passus (liest): „Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in seinem Wahlbezirk und in der Regel nur persönlich ausüben“ der Begriff „in der Regel“ bald im weiteren, bald im engeren Sinne gefaßt wurde. In der That haben sehr viele Juristen ausdrücklich behauptet, daß die

Frauen das Wahlrecht wohl besitzen, nicht aber ausüben können, weil es in der Landtagswahl-Ordnung im § 15, Alinea 2 ausdrücklich heißt (liest): „Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.“ Es ist also eine Ausnahme von der Regel gleich im zweiten Alinea fixirt und von einer weiteren Ausnahme keine Rede. Mithin ist die erwähnte Interpretation richtig. Exceptio firmat regulam; nur diese und keine andere Ausnahme ist also statuirt.

Ich gebe indessen dem Herrn Abg. Dr. Radey Recht, daß auch eine andere Auffassung möglich war. In der Reichsraths-Wahlordnung wollte man aber den verschiedenen Auffassungen ein Ende machen und hat deswegen ausdrücklich im § 9 die Frauen ausgenommen.

In der Landtags-Wahlordnung ist allerdings die Bedingung der Eigenberechtigung zur activen Wahl nicht enthalten, allein in die Reichsraths-Wahlordnung wurde dieses Moment ausdrücklich aufgenommen und zwar sowohl in das Reichsraths Wahlgesetz als auch weiter in das Staatsgrundgesetz und zwar deshalb, weil man sich ganz gut denken kann, daß in den Gemeinden und selbst bei den Bezirksvertretungen es die reinen Vermögensinteressen allein sind, welche es wünschenswerth machen, daß eine begüterte Bäuerin oder eine Minorene diese rein wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit dieselben sie betreffen, zur Vertretung bringen könne, während es sich hier um die Wahl in einen gesetzgebenden Körper, sei es in den Reichsrath, oder in den Landtag handelt. Es ist nach meiner Ansicht das höchste Recht eines Staatsbürgers, einen Vertreter in ein Parlament zu wählen, welches berufen ist, die Interessen des ganzen Volkes, des ganzen Landes zu vertreten. Wenn nun Jemand nicht einmal seine eigenen Verhältnisse und Geschäfte vertreten kann, so rechtfertigt dieser Mangel der Eigenberechtigung gewiß vollkommen die Ausnahme, daß er von dem höchsten Rechte, das er sonst auszuüben hat, nämlich von dem Wahlrechte in einen gesetzgebenden Körper, ausgeschlossen wird.

Der Vorwurf, daß wir gegenwärtig in reactionärer Weise vorgehen, ist also gewiß nicht berechtigt. Ich habe die Gründe auseinandergesetzt, welche vor acht Jahren die damalige Majorität im Reichsrathe bewogen haben, diese Abänderung des § 9, vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit handelnd, zu beschließen und wir befinden uns in voller Uebereinstimmung mit diesen Motiven, wenn wir, um die Analogie und Conformität zwischen Reichsraths- und Landtags-

wahlordnung herzustellen, auch im vorliegenden Paragraphen auf jenen Bestimmungen beharren, welche im Reichsrathe zum Gesetze erhoben worden sind.

Ich bitte daher das hohe Haus, für die Anträge des Wahlreform-Ausschusses zu stimmen.

Rector magnificus **Dr. Bidermann**: Obschon ich zweifellos das parlamentarische Recht hätte, bei dem vorliegenden Paragraphen, sowie auch bei § 14 einen großen Theil dessen, was ich heute Ihnen vorgebracht habe, zu wiederholen, so liegt mir doch eine derartige Grausamkeit vollkommen ferne. (Lebhafte Heiterkeit.) Sie liegt mir ferne, obgleich der Herr Berichterstatter — wohl nur durch einen lapsus linguae — mich vor allen Anderen denjenigen beigezählt hat, welche heute nur das Bedürfnis fühlen, hier zu reden, nicht aber etwas zu thun. Nun, ich werde etwas thun, so viel man hier außer dem Reden oder vielmehr mit dem Reden thun kann: Ich werde gegen die §§ 12 und 14 stimmen. Damit aber meine Abstimmung nicht mißverstanden werde, muß ich mir einige kurze Bemerkungen gestatten. Die Beforgniß, daß sie mißverstanden wird, ist darum begründet, weil selbst einem so aufmerksamen Manne, wie es der geehrte Herr Berichterstatter ist, offenbar ein Mißgeständniß zugestoßen ist. Er hat nämlich gesagt, daß ich nur von herabgekommenen Leuten gesprochen hätte, und es könnte den Anschein gewinnen, als ob ich wirklich die Erweiterung des Wahlrechtes perhorreszirte und ganz besonders mit Rücksicht auf diese Leute perhorreszirte. Nun habe ich aber in Wirklichkeit nur darauf hingewiesen, daß es unter den sogenannten kleinen Leuten gewiß sehr viele sogenannte herabgekommene gibt; ich habe aber ausdrücklich beigelegt, daß ich ihnen aus dieser ihrer traurigen ökonomischen Lage keinen Vorwurf machen wolle. Ich wollte eben nur, bevor ich mich für die Ausdehnung des Wahlrechtes ausspreche, genauer wissen, wie es sich damit wirklich verhält. Nicht also etwa aus Geringschätzung für Diejenigen, welche das Wahlrecht erhalten sollen und dasselbe bisher nicht besitzen, sondern nur deshalb, weil ich mir nicht klar bin über die Tragweite, die dieses Zugeständniß haben wird, werde ich gegen § 12, sowie gegen § 14, der eines ähnlichen Inhaltes ist, stimmen. Ich bemerke dazu nur, daß man ja schon in der allernächsten Zeit wissen wird, wie es sich diesfalls verhält, weil ja schon die nächsten Reichsrathswahlen einen Maßstab dafür bieten werden. Anderes bin ich in dieser Beziehung hier noch zu bemerken allerdings nicht befugt.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreformausschusses Freiherr v. **Bischof**: Ich habe noch den Bemerkungen des Herrn Abge-

ordneten Freiherrn v. Hackelberg in Bezug auf die Auslegung des § 15 rückfichtlich des Wahlrechtes der Frauen eigentlich nichts hinzuzufügen, nachdem ich seinen Ausführungen vollkommen zustimme und diese Ansicht auch schon im Laufe der Generaldebatte auszuführen Gelegenheit hatte. Es ist ganz richtig: man könnte behaupten, daß die Frauen nach der Gemeinewahlordnung, beziehungsweise nach § 12 der Landtagswahlordnung, allerdings nur principiell und theoretisch, das Wahlrecht besitzen; ich sage blos theoretisch, denn nach § 15, der die Art der Ausübung des Wahlrechtes für den Landtag festsetzt, können sie das Wahlrecht nicht ausüben. Wenn es also einzelnen Herren eine Beruhigung ist, den Frauen das Wahlrecht principiell zu belassen, ihnen jedoch die Ausübung desselben zu verweigern, dann könnte es bei der bisherigen Stylisirung bleiben. Unzweifelhaft aber ist es, daß die jetzige Textirung der Landtags-Wahlordnung zu den größten Zweifeln und Widersprüchen bei der Durchführung der Landtagswahlen Anlaß gegeben hat, daher es empfehlenswerth ist, eine möglichst klare und strenge Präcisirung dieses Paragraphen anzustreben.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. Radey hervor gehoben hat, daß die Einschränkung oder Beseitigung des Wahlrechtes der Frauen eigentlich ein illiberaler Zug ist, so kann ich wohl einerseits abermals auf dasjenige hinweisen, was ich im Laufe der Generaldebatte über die politischen Rechte der Frauen gesagt habe, kann es aber anderseits nicht vermeiden hervorzuheben, daß ja im vorigen Jahre im Abgeordneten Hause, wenn die Partigenossen des Herrn Abgeordneten Dr. Radey diese Maßregel für wünschenswerth gehalten hätten, Gelegenheit gegeben war, den Frauen das Wahlrecht einzuräumen. Das ist nicht geschehen, in der im Jahre 1882 zu Stande gekommenen Novelle zur Reichsrathswahlordnung wurde vielmehr genau an denselben Bestimmungen für das active Wahlrecht festgehalten, wie sie in der Reichsrathswahlordnung vom Jahre 1873 enthalten sind und unsere heutige Vorlage bezweckt eben nur, eine Uebereinstimmung der Landtagswahlordnung mit der Reichsrathswahlordnung herzustellen. Ich glaube daher, dem hohen Hause mit voller Beruhigung die unveränderte Annahme des § 12, wie ihn der Wahlreform-Ausschuß beantragt, mit Inbegriff der besprochenen Bestimmungen über das active Wahlrecht empfehlen zu können.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Herr Abgeordneter Dr. Radey die gesonderte Abstimmung über einzelne Worte des ersten Alinea wünscht, werde ich bei

der Abstimmung dieses Alinea von den übrigen trennen und zwar werde ich zunächst über das erste Alinea nach dem Ausschuß-Antrage, jedoch mit vorläufiger Weglassung der Worte „eigenberechtigten“, „männlichen Geschlechtes“ und „das 24. Lebensjahr vollstreckt haben“, sodann über alle soeben genannten Worte und schließlich gemeinsam über alle folgenden Alinea abstimmen lassen. (Zustimmung.)

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das erste Alinea nach dem Ausschuß-Antrage, aber mit vorläufiger Weglassung der Worte „eigenberechtigten“, „männlichen Geschlechtes“ und „das 24. Lebensjahr vollstreckt haben“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Diese Fassung ist bei Anwesenheit von mehr als drei Viertheilen der Landtags-Mitglieder einstimmig angenommen.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über die vorhin bezeichneten Worte und zwar werde ich dieselbe unter Namensaufruf vor sich gehen lassen. Hierbei bitte ich jene Herren, welche für die Aufnahme dieser Worte in den § 12 sind, mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Berg stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Graf Attems, Freiherr v. Berg, Dr. Boesl, Ritter v. Carneri, Dr. Ehmer, v. Forcher, Freiherr v. Hackelberg, Graf Herberstein, Rada, Dr. Edler v. Kaiserfeld, Dr. Kienzl, Graf Kottulinsky, Dr. Kogbeck, Dr. Lipp, Freiherr v. Moscon, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Dr. Edler v. Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Pauer, Pfrimer, Posch, Remschmidt, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Freiherr v. Seckler-Herzinger, Ritter v. Sprung, Freiherr v. Washington, Graf Wurmbbrand, Freiherr v. Zischof.)

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Bidermann, Allinger, Bärnsfeld, Dr. Dominikus, Flucher, Reichsfreiherr v. Gudenus, Herman, Karlos, Kufovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Plaker, Dr. Radey, Dr. Schalhammer, Dr. Schutz, Semlitsch, Snideršič, Stadlober, Wöhr, Zolgar.)

Es haben 32 Abgeordnete mit „Ja“, 22 mit „Nein“ gestimmt. Nachdem sich daher für die Einschaltung der wiederholt bezeichneten Worte nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit ergeben hat, sind dieselben abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche alle übrigen Alinea des § 12 nach dem Ausschuß-Antrage annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieselben sind mit allen gegen die Stimme Seiner Magnificenz des Herrn Rectors angenommen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr von **Sichod** (liest):

§ 13.

„Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner wählen einen Wahlmann.“

Die Abänderungen, welche zu diesem Paragraphen gemacht werden, beziehen sich erstens darauf, daß die Landgemeinden durch solche Wahlmänner zu wählen haben, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind, und zweitens darauf, daß alle Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, als volle 500 zu gelten haben, was also eine kleine Vermehrung der Wahlmännerzahl gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung ist.

Abg. Dr. **Schalhammer** (L. G. Felzbach): Ich beantrage, daß über die im ersten Alinea des § 13 enthaltenen Worte: „aus ihrer Mitte“ getrennt abgestimmt werde.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr von **Sichod**: Der Antrag, welchen der Herr Abg. Dr. **Schalhammer** gestellt, aber nicht begründet hat, würde, wenn er angenommen wird, zu einer Absurdität führen, wie eine solche leider schon nach der bisherigen Wahlordnung möglich ist. Es kann nämlich geschehen, daß die Wahlberechtigten einer Gemeinde Jemanden, der außerhalb derselben wohnt, zu ihrem Wahlmanne wählen, ein Fall der wirklich vorgekommen ist, aber auch zu den größten Zweifeln bei der Auslegung über die Gültigkeit einer solchen Wahl führen kann. Es ist vorgekommen, daß die Wähler einer Gemeinde den Caplan der betreffenden Pfarngemeinde gewählt haben, obgleich derselbe in jener Orts-Gemeinde nicht wahlberechtigt war.

Ebenso ist es aber auch vorgekommen, daß sie z. B. einen Werkdirector wählten, der dort ebenfalls nicht wahlberechtigt war.

Ich wäre sehr begierig gewesen, die Begründung des Herrn Antragstellers zu hören, denn es ist doch nur das Naturgemäße, daß die Wahlberechtigten die Wahlmänner aus ihrer Mitte wählen.

Der Herr Abgeordnete hat aber diese Begründung nicht gegeben, dieselbe dürfte ihm auch schwierig fallen. Da also dasjenige, was der Ausschuss vorschlägt, wie gesagt, das Natürliche ist, bitte ich das hohe Haus, dem Ausschuss-Antrage zuzustimmen.

Abg. Dr. **Schalhammer** (L. G. Felzbach): Eine Anomalie erblickte ich in dem Ausschussantrage insofern, als es viele Grundbesitzer gibt, welche bedeutende Grundcomplexe in verschiedenen Gemeinden haben, und häufig der Fall vorkommt, daß in der Gemeinde, wo der Betreffende wohnt, sich gerade der geringste Theil seines Besitzes befindet. Ich weiß das von meiner eigenen Person. Ich habe wohl einen größeren Theil meines Grundcomplexes in der Gemeinde, in welcher ich wohne, aber es befindet sich doch ein bedeutender Theil meiner Gründe in anderen Gemeinden. Ich könnte nun nach dem Ausschussantrage nicht zum Wahlmanne gewählt werden, weil ich dort, wo ich Steuer zahle, nicht wohne.

Warum aber ein Gewerks-Director nicht zum Wahlmanne gewählt werden sollte, erscheint mir sehr sonderbar (Heiterkeit rechts), das hieße gerade: die Intelligenz vom Wahlrechte ausschließen. (Lebhafte Heiterkeit — Beifall rechts.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr von **Sichod**: Es ist mir durchaus nicht eingefallen, die Intelligenz vom Wahlrechte auszuschließen, ob sie nun durch einen Caplan oder durch einen Werkdirector vertreten sein mag. Mir war es nur darum zu thun, hervorzuheben, daß es das Natürlichste ist, wenn die Wahlmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt werden.

**Landeshauptmann**: Wir schreiten zur Abstimmung:

Ich werde zunächst über den § 13 in der vom Wahlreform-Ausschuss beantragten Fassung, jedoch mit vorläufiger Weglassung der Worte: „aus ihrer Mitte“, und sodann abgesondert über diese Worte abstimmen lassen.

Ich bitte zunächst jene Herren, welche für den § 13 in der Fassung des Ausschusses mit vorläufiger Weglassung der Worte: „aus ihrer Mitte“ stimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Diese Fassung ist bei Anwesenheit von mehr als drei Viertheilen der Landtagsmitglieder einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über die Worte: „aus ihrer Mitte“ wird unter Namensaufruf erfolgen, wobei diejenigen Herren, welche der Einschaltung dieser Worte im ersten Alinea zustimmen, mit „Ja“, jene Herren, welche dagegen sind, mit „Nein“ stimmen mögen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn von Moscon stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Graf Atems, Freiherr von Berg, Dr. Boesl, Ritter von Carneri, Dr. Ehmer, v. Forcher, Freiherr von Hackelberg, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Kada, Dr. Edler von Kaisersfeld, Dr. Kienzl, Graf Kottulinsky, Dr. Pipp, Freiherr von Moscon, Dr. Muschler, Dr. Neckermann, Dr. Edler von Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Bauer, Pfrimer, Posch, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Freiherr von Seidler-Herzinger, Ritter von Sprung, Freiherr von Washington, Graf Wurmbrand, Freiherr von Zischof.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Rector magnificus Dr. Bidermann, Allinger, Bärnfeind, Dr. Dominikus, Flucher, Reichsfreiherr von Gudenus, Herman, Karlon, Kubovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Plager, Dr. Radey, Dr. Schalhammer, Dr. Schuch, Semlitsch, Stadlober, Wöhr, Zolgar.)

Für die Aufnahme der Worte: „aus ihrer Mitte“ haben 33, gegen dieselbe 21 Abgeordnete gestimmt. Diese Einschaltung ist daher Mangels der erforderlichen Zweidrittel-Majorität abgelehnt.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. Zischof (liest):

#### § 14.

„Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nicht nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, Z. 7, L.-G. u. B.-Bl., vom Wahlrechte ausgeschlossenen eigenberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes zu wählen, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und

- a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und vom dritten Wahlkörper diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben;
- b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritttheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder ausmachen, und vom letzten Dritttheile der

Gemeindeglieder diejenigen, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens 5 fl. zu entrichten haben.

Den Wählern unter a) und b) sind die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeinde-Wahlordnung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.“

Nach dem Beschlusse, der bei § 12 gefaßt worden ist, finde ich, sinngemäß die im § 12 eliminierten Bestimmungen auch hier wegzulassen, da kein Grund vorhanden ist, für die Landgemeinden strengere Bestimmungen aufzustellen, als für die Gruppe der Städte und Märkte. Es hätten sonach die Worte: „eigenberechtigten“ — „männlichen Geschlechtes“ — „das 24. Lebensjahr vollstreckt haben“ zu entfallen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wir schließen zur Abstimmung.

Jene Herren, welche den § 14 mit Auslassung der von dem Herrn Berichterstatter bezeichneten Worte annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Diese Fassung ist bei Anwesenheit der zur Beschlussfassung erforderlichen Anzahl von Abgeordneten mit der vorgeschriebenen Zweidrittel-Mehrheit angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Zischof (liest):

#### „§ 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.



Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirk der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirk der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeindegemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeindegemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet."

Nur der Schlusssatz dieses Paragraphen bildet eine Abänderung der Landtags-Wahlordnung; dieselbe stellt sich als zweckmäßig dar, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, wo der betreffende Steuerzahler sein Wahlrecht auszuüben hat, wenn er in keiner der Gemeindegemeinden, wo er Steuer zahlt, seinen Wohnsitz hat.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): In Analogie des Beschlusses bei den §§ 12 und 14, durch welchen die §§ 1 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung, resp. § 15 der Landtags-Wahlordnung aufrecht erhalten wurden, und um jenen Zweifeln zu begegnen, die bisher bei der Auslegung des § 15 der Landtags-Wahlordnung von manchen Seiten vorgebracht wurden, die ich aber nicht theile, beantrage ich, daß im 3. Alinea des § 15 die Worte: „in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes“ entfallen, so daß also in der Weise getrennt abgestimmt würde, daß dieses Alinea mit folgendem Wortlaute zur Abstimmung gelangt (liest):

„Die wahlberechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.“

Beschließt der Landtag dieses Alinea mit Auslassung der erwähnten Worte, so ist jeder Zweifel über die Auslegung des § 15 behoben, und den Wünschen Derjenigen entsprochen, welche die §§ 12 und 14 nur deshalb abgeändert wissen wollten, damit solche Zweifel nicht mehr zu Tage treten.

Abg. **Freih. v. Sadelberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon betrifft nur eine getrennte Abstimmung über den gedruckt vorliegenden Antrag des Sonder-Ausschusses; er sagt aber selbst, daß durch diese getrennte Abstimmung

eine principielle Frage entschieden und jene Auslegung, die ich für die richtige halte, dann für immer beseitigt werden soll, so daß dann alle Frauen, auch jene außerhalb des Großgrundbesitzes, das Wahlrecht so wie in der Gemeinde haben sollen.

Hiedurch wird aber nicht blos eine Abänderung des neuen Vorschlages Ihres Sonder-Ausschusses, sondern eine Abänderung des § 15 der Landtags-Wahlordnung herbeigeführt, welcher sagt (liest): „Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.“ Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon, welcher Antrag in der Form eines die getrennte Abstimmung fordernden ein negativer ist, so angenommen, daß der Antrag des Sonder-Ausschusses damit abgelehnt erscheint, so ist durch eine einfache Abstimmung das zweite Alinea des § 15 der Landtags-Wahlordnung tangirt. Ich würde daher ersuchen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon als ein Gegenantrag zur Landtags-Wahlordnung aufgefaßt, daß darüber als solchen abgestimmt und dabei constatirt werde, ob die erforderliche Zweidrittel-Majorität für ihn vorhanden ist. Zur Annahme eines Antrages, welcher eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung bezweckt, ist eine Zweidrittel-Majorität notwendig, während zur Ablehnung eines solchen die Zweidrittel-Majorität nicht erforderlich ist. Nach der Ansicht des Herrn Antragstellers soll über den Abänderungsantrag des Sonder-Ausschusses getrennt abgestimmt werden, mithin ein Passus mit einfacher Stimmen-Majorität als abgeändert erscheinen würde. Deswegen begehre ich, daß dieser Antrag als Gegenantrag zur Landtags-Wahlordnung erklärt werde, so daß zu seiner Annahme die Zweidrittel-Majorität erforderlich erscheint.

Abg. **Dr. Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich muß umsomehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Sadelberg unterstützen, als derartige Abänderungen nicht so einfach eingeschoben und durch getrennte Abstimmung darüber entschieden werden soll, weil in einem solchen Falle nicht die wahre Meinung des Landtages zum Ausdruck und überhaupt keine correcte Abstimmung zu Stande kommt. Ich erkläre mich umsomehr für die Auffassung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Sadelberg, als derartige Unconvenienzen schon bei der Abstimmung über die §§ 12 und 13 stattgefunden haben, bei welcher letzterem Paragraphen z. B. Viele für die Abänderung und den Text ohne die Worte „aus ihrer Mitte“ nur in der Voraussetzung der Aufnahme dieser Worte gestimmt haben und nun, nachdem diese Worte bei der darauffolgenden Abstimmung gefallen sind, nicht mehr für die Ab-

änderung sind. Es wird daher wohl auch unbedingt notwendig sein, bei einem so umfangreichen und so vielen Schicksalen und Wandlungen unterworfenen Gesetze eine dritte Lesung seinerzeit vorzunehmen.

Augenblicklich unterstütze ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leisnitz): Es wäre mir gar nie eingefallen, zu behaupten, daß mein Antrag mit einfacher Majorität zum Beschlusse erhoben werden kann. Ich habe davon mit keinem Worte gesprochen, und ich halte es für ganz selbstverständlich, daß, wenn mein Antrag durchgehen soll, er mit Zweidrittel-Majorität beschloffen werden muß.

Abg. Freih. v. **Hadelberg** (G.-G. B.): Wenn ich ein Wort gebraucht habe, welches so ausgesehen hat, als wollte ich dem verehrten Herrn Vorredner etwas unterschieben, so nehme ich dasselbe ausdrücklich zurück. Ich wollte nur in vollkommen objectiver Weise darauf hinweisen, wie durch eine getrennte Abstimmung ein Beschluß gefaßt werden könnte, der nicht beabsichtigt war, der aber auch illegal wäre.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freih. v. **Zischof**: Der höchst harmlos aussehende Antrag des Herrn Abg. Karlon hat den Zweck, das Wahlrecht der Frauen, welches nach meiner juristischen Ueberszeugung heute gar nicht besteht, zum Mindesten aber äußerst zweifelhaft und bestritten ist, nunmehr auf einem Umwege in der Landtagswahlordnung anzuerkennen. Es war die Tendenz des Ausschusses, das Alinea 3 nur zu dem Zwecke zu beantragen, damit nur die Frauen, welche im Großgrundbesitze wahlberechtigt sind, jedenfalls im Besitze dieses Wahlrechtes bleiben. Da aber durch die Abänderung der §§ 12 und 14 das Wahlrecht der Frauen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sondern die bisherige zweifelhafte Textirung der Landtagswahlordnung beibehalten wurde, halte ich es für viel zweckmäßiger, daß man das dritte Alinea des § 15 einfach ganz weglasse. Ich bin natürlicherweise nicht in der Lage, dies im Namen des Ausschusses zu beantragen, allein nach den Abänderungen des Geszentwurfes, die im Laufe der Debatte vorgenommen worden sind, scheint es mir allerdings zweckmäßig, das dritte Alinea gar nicht aufzunehmen. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten Karlon zu erweitern und nicht bloß über die von ihm bezogenen Worte innerhalb dieses Alinea, sondern über das ganze Alinea die getrennte Abstimmung zu beantragen. Ich für meine Person werde gegen dieses Alinea stimmen.

**Landeshauptmann**: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 1 und 2 des § 15 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 und 2 erscheinen angenommen.

Wir gelangen nun zu Alinea 3. Ich werde die Abstimmung darüber in der Weise vornehmen, daß ich jene Herren, welche dieses Alinea in der von dem Herrn Abg. Karlon durch den Antrag aufgetrennte Abstimmung über die Worte: „in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes“ beantragten Fassung (liest):

„Die wahlberechtigten und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben“

annehmen wollen, ersuche mit „Ja“, jene, welche es ablehnen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Moscon stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Allinger, Bärnsfeld, Dr. Dominikus, Flucher, Reichsfreiherr v. Gudenus, Herman, Karlon, Kufovec, Kurz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Plazer, Dr. Radey, Dr. Schallhammer, Dr. Schuß, Semlitsch, Stadlober, Wöhr, Zolgar.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Bidermann, Graf Attems, Freiherr v. Berg, Dr. Boeck, Ritt. v. Carneri, Dr. Chmer, v. Forcher, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Rada, Dr. Edler v. Kaiserfeld, Dr. Kiendl, Graf Kottulinsky, Dr. Kogbeck, Dr. Lipp, Freiherr v. Moscon, Dr. Muschler, Dr. Edler von Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Pauer, Pfrimer, Posch, Dr. Rechbauer, Remschmidt, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Freiherr v. Seßler, Herzinger, Ritter v. Sprung, Freiherr v. Washington, Graf Wurmbbrand, Freiherr v. Zischof.)

Mit „Ja“ haben 20 Abgeordnete, mit „Nein“ 34 gestimmt. Alinea 3 ist daher abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die weiteren Absätze des § 15 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind bei Anwesenheit der vorgeschriebenen Anzahl der Abgeordneten mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherrn v. **Zischof** (liest):

## „§ 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben."

In diesem Paragraphe ist die Abänderung gegenüber der bestehenden Landtags-Wahlordnung darin gelegen, daß das 2. Alinea des früheren Paragraphen 26 weggelassen wurde, was deshalb nothwendig ist, weil jeder wahlberechtigte Ort in der Wählerklasse der Städte und Märkte auch der Wahlort ist. Die Einschaltung ist nur von wahltechnischer Bedeutung und hat keine meritorische Wichtigkeit.

(§ 26 wird hierauf bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Hauses einstimmig angenommen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freih. v. **Bischof** (liest):

## „§ 27.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden."

Auch diese Aenderung stellt sich als eine nur höchst unbedeutende und ausschließlich auf die Wahltechnik bezügliche dar. Da nämlich der § 27 der bisherigen Landtagswahlordnung mit Rücksicht auf den heute angenommenen § 3 ganz entfällt, wurde diese kleine Aenderung vom Ausschusse nur deshalb beantragt, damit die Reihenfolge in der Zahl der Paragraphen nicht geändert werde.

(§ 27 wird hierauf bei Anwesenheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Hauses einstimmig angenommen.)

§ 28 wird in folgender Fassung beantragt (liest):

## „§ 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 13 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindegewähler das

Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen."

Hier besteht die vom Ausschusse vorgeschlagene Aenderung nur darin, daß statt der Worte: „einheimische Bevölkerung" gesetzt wird: „anwesende Bevölkerung". Die praktische Bedeutung dieser Abänderung liegt darin, daß eine größere Bevölkerungszahl zur Grundlage für die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner zu dienen haben wird, da die Zahl der einheimischen Bevölkerung bekanntlich viel geringer ist, als die Zahl der gesammten anwesenden Bevölkerung. Die praktische Folge dieser Aenderung wird die sein, daß in vielen Gemeinden eine größere Anzahl Wahlmänner zu wählen sein wird, als bisher, eine Aenderung, die gewiß im Sinne eines ausgedehnteren Wahlrechtes empfohlen werden kann.

(§ 28 wird hierauf bei Anwesenheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Hauses einstimmig angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nun zu § 46.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G. G. B.): Der h Landtag hat den § 3 bereits angenommen, vermöge welches die Wahlen jetzt nicht mehr blos am Hauptwahlorte, sondern auch in den verschiedenen Wahlorten für sich selbstständig stattfinden, worauf die Resultate der einzelnen Wahlorte am Hauptwahlorte zusammengestellt und das Hauptergebniß aus denselben ermittelt wird.

Zur Zeit, als dieser Paragraph im Reichsrathe angenommen worden ist, hat man aus diesem rein wahltechnischen Grunde eine weitere Abänderung beschlossen.

Nach der Landtags Wahlordnung hat bei jeder Wahl, wenn im ersten Wahlgange die absolute Majorität nicht zu Stande gekommen ist, ein zweiter Wahlgang und erst dann, wenn der zweite Wahlgang wieder keine absolute Majorität zeigt, die engere Wahl zu erfolgen. Das konnte früher leicht stattfinden, weil sämtliche Wähler an dem einen Wahlorte vereint waren und es sich, wenn der erste Wahlgang vorüber war, behufs des zweiten Wahlganges, eventuell der engeren Wahl nur um einen längeren Aufenthalt der anwesenden Wähler gehandelt hat. Nun aber, nachdem § 3 angenommen wurde, ändert sich die Sachlage. Wenn im Hauptwahlorte die sämtlichen Wahlen zusammengestoßen werden und es zu keinem positiven Resultate gekommen ist, so müßten nach den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung die Acten noch einmal und möglicherweise noch ein zweites Mal zur

Vornahme der engeren Wahl an die einzelnen Wahlorte zurückgesendet werden, so daß die Wähler dann drei Mal zur Wahl hin- und zurückzureisen hätten. Aus dieser Ursache hat der Reichsrath einige Abänderungen in den §§ 49 und 50 der Reichsrathswahlordnung beschlossen, und ich werde Ihnen vorschlagen, die analogen Abänderungen auch bei der Landtagswahlordnung vorzunehmen.

Nachdem ich aber jetzt noch nicht weiß, ob das hohe Haus meinen Anträgen zustimmen wird, und nachdem von der Annahme der neu einzuschaltenden §§ 47, 48 und 49 die Textirung des jetzt in Berathung stehenden § 46 abhängt, indem für den Fall der Annahme der §§ 47, 48 und 49 eine veränderte Stylisirung im letzten Alinea des § 46 dringend nothwendig ist, richte ich an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte, die Berathung über den § 46 gegenwärtig in suspenso zu lassen und mir zu gestatten, daß ich die Anträge auf Neuformulirung der §§ 47, 48 und 49 der Landtagswahlordnung jetzt zur Verlesung bringe. Dieselben sind bereits begründet und brauche ich nach dem, was ich gesagt habe, kein weiteres Wort der Begründung beizufügen, da diese Anträge sich von selbst begründen.

§ 47 hätte — gleichlautend mit § 49 der Reichsrathswahlordnung in seinem ersten Theile — zu lauten (liest):

„§ 47.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.“

§ 48 hätte — entsprechend dem § 49 der Reichsrathswahlordnung in seinem zweiten Theile — zu lauten (liest):

„§ 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird rückfichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.“

§ 49 endlich hätte — der Wortlaut ist dem § 50 der Reichsrathswahlordnung entnommen — zu lauten (liest):

„Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämmtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei“.

**Landeshauptmann:** Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die Berathung über § 46 bis nach der Beschlußfassung über die Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg, betreffend die §§ 47, 48 und 49, in Schwebe bleibe? (Zustimmung.)

(Hierauf werden die Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Schod:** Ich kenne die Anträge, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg stellt, da ich in der Lage war, dieselben eingehend zu prüfen. Dieselben bezwecken nur wahltechnische Aenderungen und zwar mit besonderer Rücksicht darauf, daß nunmehr jeder in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigte Wahlort auch selbstständiger Wahlort wird. Es werden hier dieselben Bestimmungen über die Vornahme der Wahl vorgeschlagen, wie in der Reichsrathswahlordnung und es ist nicht zu verkennen, daß die von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg vorgeschlagenen Aenderungen zur Vereinfachung des ziemlich complicirten Wahlvorganges wesentlich beitragen würden. Ich bin zwar nicht in der Lage, im Namen des Ausschusses diesen Anträgen zuzustimmen, aber für meine Person kann ich die Annahme derselben nur empfehlen, weil dann der Vorgang bei der Wahl einfacher und besser sich gestalten würde, als dies nach der früheren Wahlordnung der Fall wäre.

(Die Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg, betreffend die Fassung der §§ 47, 48 und 49 werden hierauf bei Anwesenheit von drei Viertel der sämtlichen Abgeordneten einstimmig angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche nunmehr, den in suspenso gebliebenen § 46 zu verlesen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Bischof** (liest):

„§ 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

Der Wahlcommissär hat den Wahlact, falls die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte (§ 3) von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlacten das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt am Orte der politischen Landesbehörde dem vom Statthalter damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

Kommt es auf die Entscheidung durch das Los an (§ 47), so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§§ 48, 49) die Wiederholung der Wahl, sowie die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung dieser Wahlhandlungen zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.“

Die Abänderungen, welche hier gegenüber der bestehenden Landtags-Wahlordnung vorgeschlagen werden, sind in den letzten fünf Alinea enthalten und stehen nur im Zusammenhange mit § 3, welcher die neuen Vorschriften über die Vornahme der Wahl in der Gruppe der Städte und Märkte enthält.

Die beantragten Bestimmungen des § 46 sind vollkommen übereinstimmend mit den Vorschriften der §§ 51 und 52 der Reichsraths-Wahlordnung.

Nachdem die Abänderung der §§ 47, 48 und 49 nach den Anträgen des Herrn Barons Hackelberg soeben beschlossen wurden, so ergibt sich nunmehr die Nothwendigkeit kleiner stylistischer Abänderungen im letzten Alinea des § 46, welche ich im Namen des Ausschusses beantragen zu dürfen glaube, weil dieselben in der That nur die Uebereinstimmung mit den soeben angenommenen §§ 47, 48 und 49 bezwecken.

Ich beantrage daher, daß die Worte: „Die Wiederholung der Wahl, sowie“ — wegbleiben und daß statt der Worte: „dieser Wahlhandlungen“ gesetzt werde: „derselben.“

Es ist ferner im vorletzten Alinea nebst dem § 47 auch noch der nun abgeänderte § 49 zu citiren und ich beantrage daher, im vorletzten Alinea des § 46 statt: „(§ 47)“ zu setzen (§§ 47, 49)“.

Abg. Frh. v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Nach Rücksprache mit dem geehrten Herrn Berichterstatter beantrage ich zum zweiten Alinea des § 46 einen Zusatz, welcher ebenfalls vollkommen conform mit der Reichsraths-Wahlordnung ist und welcher bezweckt, daß die Wähler nach Beendigung des ersten Wahlganges darauf

aufmerksam gemacht werden, daß hiemit die Wahl noch nicht endgiltig durchgeführt ist, sondern daß in Folge der Verschiedenheit der Resultate der verschiedenen Wahlorte möglicherweise eine engere Wahl nothwendig sein kann.

Ich beantrage sohin zu dem zweiten Alinea des § 46 folgenden Zusatz (liest):

„und falls die Abgeordneten-Wahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamt-Ergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Frh. v. **Schod**: Ich bin nicht in der Lage, Namens des Ausschusses diesem Antrage zuzustimmen für meine Person halte ich denselben für zweckmäßig, im Interesse der Belehrung der bei der Wahl anwesenden Bevölkerung.

(Alinea 1 des § 46 wird einstimmig angenommen, ebenso Alinea 2 sammt dem Zusatz-Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg; die Alinea 3, 4 und 5 werden nach dem Antrage des Ausschusses und die Alinea 6 und 7 mit den vom Berichterstatter beantragten Aenderungen angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich constatire, daß bei den soeben gefaßten Beschlüssen mehr als drei Viertel sämmtlicher Landtagsmitglieder anwesend waren, und diese Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßt worden sind.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Schod** (liest):

„§ 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerlisten, der Abstimmungs-Verzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einlieferung an den Statthalter übergeben.

Ebenso wird in jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine

und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, von dem zur Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses berufenen Beamten (§ 46) der darüber aufgenommene Schlußact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Statthalter geleitet. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Acten.“

Wie das hohe Haus entnehmen wird, sind diese Abänderungen nur formeller Natur und bezwecken bloß eine nothwendige Abänderung bezüglich der ziemlich complicirten Wahlacte in der Wählerklasse der Städte und Märkte, in Uebereinstimmung mit § 52 der Reichsraths-Wahlordnung.

**Landeshauptmann**: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche den § 50 in der von dem Wahlreform-Ausschusse beantragten Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Derselbe ist bei Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Abgeordneten mit Zwei-Drittel-Majorität angenommen.

Wir gelangen nun zum Eingange zu Artikel I. Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Schod** (liest):

„Artikel I.

Die §§ 3, 12, 13, 14, 15, 26, 27, 28, 46 und 50 der Landtags-Wahlordnung für Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20, Beil. II f, N.-G., beziehungsweise Gesetz vom 18. Jänner 1867, Z. 4, L.-G. u. W.-Bl.) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten.“

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach erfolgter Abänderung der §§ 47, 48 und 49 dieselben auch hier citirt werden müssen und beantrage daher, daß nach der Ziffer „46“ eingeschaltet werde: „47, 48, 49“.

(Artikel I wird mit der vom Berichterstatter beantragten Einschaltung bei Anwesenheit von 54 Abgeordneten ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Die Artikel II und III lauten (liest):

„Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.“

## „Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Artikel II und III werden bei Anwesenheit von 54 Abgeordneten ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

## „G e s e t z

vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, wodurch einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Steiermark (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20, Beil. III, R.-G., beziehungsweise Gesetz vom 18. Jänner 1867, Z. 4, L.-G. und V.-Bl.) abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden bei Anwesenheit von 54 Abgeordneten ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es erübrigt nur noch, über die von dem Wahlreform-Ausschusse beantragte Resolution Beschluß zu fassen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freih. v. **Schöckl:** Der Ausschuß beantragt folgende Resolution (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung zum Zwecke einer Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes und zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit des Wahlganges, insbesondere aber

- a) die Einführung der unbemittelten Wahl und die Vermehrung der Wahlorte in der Wählerklasse der Landgemeinden, und
- b) die Einführung der geheimen Wahl mittelst Stimmzettel in allen Wählerklassen in Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Der Ausschuß hat die hier berührten Fragen als höchst wichtige Reform-Richtungen anerkannt.

Er konnte sich aber nicht dazu entschließen, schon in diesem Jahre diesfällige Abänderungen des Gesetzes zu beantragen, weil er nicht verkannte, daß diese Fragen so hochwichtig und weitgehend sind, daß dieselben noch einer sehr gründlichen Prüfung bedürfen. Ueberdies war er von dem Bedenken geleitet, daß, falls Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, welche die hier erwähnte Richtung verfolgen, dadurch das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet sein würde, weil ein analoger Fall im niederösterreichischen Landtage gezeigt hat, daß die Regierung einer Novelle, welche die directe

Wahl in den Landgemeinden einführt, ihre Zustimmung derzeit nicht geben würde.

Da aber dem Ausschusse daran lag, nur solche Abänderungen vorzuschlagen, welche voraussichtlich auch die allerhöchste Sanction erlangen werden, so hat derselbe von der Aufnahme von Bestimmungen, welche die geheime und directe Wahl in den Landgemeinden in Aussicht nehmen, Umgang genommen, er hofft aber, daß im Laufe der Zeit bei genauer Prüfung des Gegenstandes durch den Landes-Ausschuß ein eingehender Bericht über diese Fragen erstattet werden wird.

Ich erlaube mir sohin, die Annahme der Resolution zu empfehlen.

Abg. **Zolgar** (L.-G. Gilli): Es gereicht mir wohl zur Freude, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, eine Erleichterung in der Ausübung des Wahlrechtes in Erwägung zu ziehen. Ich glaube aber, daß die Resolution zu speciell gefaßt ist, indem sie blos einzelne Punkte in's Auge faßt. Die Erleichterung sollte sämtliche Wählerklassen treffen. Insbesondere möchte ich mir erlauben, auch in Bezug auf den Großgrundbesitz Erleichterungen zu empfehlen.

Wenn wir die letzten Wahlen des Großgrundbesitzes betrachten, so finden wir, daß bei der letzten Ergänzungswahl von 166 oder 169 Wählern nur 67 Stimmen abgegeben wurden; bei der früheren Ergänzungswahl waren gar nur 52 Wähler des Großgrundbesitzes anwesend.

Dies scheint mir darin begründet zu sein, daß für den Großgrundbesitz nur die Stadt Graz als Wahlort bestimmt ist. Es dürfte sich daher empfehlen, Graz zwar als Hauptwahlort gelten zu lassen, jedoch, namentlich für Ober- und Untersteiermark, noch andere Wahlorte festzusetzen. Dadurch würde dem Großgrundbesitze vielleicht doch eine größere Betheiligung an der Wahl ermöglicht.

Wie bereits in dem Minoritätsantrage angeführt wurde, sollten nach demselben zehn Märkte, welche derzeit mit den Städten und Märkten in den Reichsrath wählen, in die Wählerklasse der letzteren auch für die Landtagswahlen aufgenommen werden. Es sind zwar noch andere Märkte in Steiermark, welche in Bezug auf die Wahl als solche bisher gar nicht berücksichtigt wurden und bisher stets mit den Landgemeinden wählten, wie z. B. Kitz, Kemberg und viele andere. Es möge mithin der Landes-Ausschuß auch dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuwenden und eine entsprechende Vorlage machen.

Berichterstatter des Wahlreform-Ausschusses Freiherr v. **Schöckl:** Es kann wohl nichts dagegen eingewendet werden, daß sich der Landes-Ausschuß mit mehreren Fragen beschäftigt. Der Wahlreform-Aus-

schuß glaubte sich jedoch nach eingehender Prüfung der Sachlage bloß auf die angeführten Momente beschränken zu sollen, und ich bitte daher die Resolution wie sie vorliegt, anzunehmen.

Abg. Dr. **Kadey** (L.-G. Marburg): Ich halte den Landes-Ausschuß nicht für das richtige Organ, weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung hervorzurufen. Derselbe hat nicht das notwendige statistische Materiale zur Verfügung; auch wird die Regierung ohne Zweifel wollen, daß die Änderungen der Landes-Wahlordnungen in den einzelnen Ländern homogen vorgenommen werden. In dieser Beziehung kann nun der Landes-Ausschuß eines Landes nicht immer genau unterrichtet sein.

Die Grund-Principien, welche überall dieselben sein müssen, sind nur der Regierung bekannt. Es wird daher viel ersprißlicher sein, wenn der Landtag an die Regierung das Ansuchen stellt, weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung vorzubereiten.

Mit der Resolution, welche vom Wahlreform-Ausschusse beantragt wird, bin ich auch in anderer Beziehung nicht einverstanden.

Die Einführung der unmittelbaren Wahlen in den Landgemeinden hat im Jahre 1871 der hohe Landtag in seiner Majorität verworfen; heuer beantragt die Majorität wieder die Einführung derselben.

Die Regierung verhält sich dagegen ablehnend und würde im Falle, als ein solcher Antrag beschlossen wird, das Gesetz nicht zur Allerhöchsten Sanction vorlegen. Es wäre somit die ganze Arbeit umsonst gemacht. Ich möchte daher solche Anträge, die nicht realisiert werden können, auch nicht beschließen sehen.

Im Punkte b) der Resolution wird die Einführung der geheimen Wahl mittelst Stimmzettel beantragt.

Ich muß gestehen, daß ich dies nur für Wähler, die noch nicht selbstständig und reif sind, für annehmbar halten könnte; aber für Wähler, welche selbstständig urtheilen können, was sie zu thun haben, schickt es sich wohl, daß ihnen auch gestattet werde, ihr Votum öffentlich zur Kenntniß zu bringen und nicht geheim zu halten.

Wohl aber wäre ich, wie ich schon in der Generaldebatte bemerkt habe, dafür, daß die Landtagswahlordnung dahin abgeändert werde, daß alle Märkte des Landes in die Wählerklasse der Städte und Märkte eingereiht und als selbstständige Wahlorte erklärt werden.

Weiters wäre ich dafür, daß die Landtags-Wahlordnung dahin abgeändert werde, daß bei den Landgemeinden jeder Sitz eines Bezirksgerichtes als Wahlort erklärt werde, endlich dafür, daß in der Gruppe der Landgemeinden die Anzahl der Abgeordneten mit Rücksicht auf die Steuerleistung und Einwohnerzahl entsprechend vermehrt werde.

Ich erlaube mir daher entgegen der Resolution des Ausschusses folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Die hohe Regierung wird ersucht, weitere Abänderungen der Landtags-Wahlordnung zum Zwecke der Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes, insbesondere aber durch Einreihung aller Märkte des Landes in die Wählergruppe der Städte und Märkte mit selbstständigen Wahlorten durch eine, dem richtigen Verhältnisse der Bevölkerungszahl und Steuerleistung entsprechende Vermehrung der Anzahl der Abgeordneten in der Gruppe der Landgemeinden und eine richtigere Vertheilung derselben, endlich durch Vermehrung der Wahlorte in der Wählerklasse der Landgemeinden in Erwägung zu ziehen und die bezüglichlichen Anträge zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.“  
(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Der Herr Vorredner hat selbst an seine Ausführungen in der Generaldebatte erinnert, und da besteht zwischen dem, was er damals und zwischen dem, was er jetzt gesagt hat, ein ganz auffallender Widerspruch. Er hat sich in der Generaldebatte für die Interessen der Landbevölkerung, für die Erweiterung und Erleichterung des Wahlrechtes derselben ausgesprochen, hier aber spricht er sich gegen den Antrag des Ausschusses aus, den Landgemeinden das directe, also ausgedehnte Wahlrecht zu gewähren. Warum er dies thut, ist nicht leicht faßlich. Mir sind mehrere Petitionen erinnerlich, in welchen die Landgemeinden und Bezirke gegen diese Verkümmern des Wahlrechtes, wie sie ihnen durch die Einrichtung der Wahlmänner auferlegt ist, ausdrücklich protestirt und um eine, wie sie sich ausdrücken, würdigere Art, ihr Wahlrecht auszuüben, petitionirt haben. Mit dem Antrage des Ausschusses ist ausdrücklich darauf hingewirkt, daß es dem Einzelnen möglich sei, möglichst unverkümmert sich selbst seinen Abgeordneten zu wählen. Warum der geehrte Herr Vorredner hier eine solche Bevormundung wünscht, warum er den Wähler noch immer zu diesem Rechte erst durch einen Mandatar, durch einen Wahlmann, also mittelbar gelangen lassen will, ist nicht recht ersichtlich, besonders wenn man sich der Worte erinnert, daß er für das Interesse und die Erweiterung des Wahlrechtes der Landgemeinden eintrete. Er sagt dann auch wieder, es gefalle ihm der Antrag nicht, daß geheim abgestimmt werden soll, weil er meint, daß Jeder so selbstständig sein werde, seine Stimme auch nach seiner Ueberzeugung abzugeben. Ja, meine Herren, das ist eine eigene Sache. Selbstständig im Charakter und in seinem Urtheile mag der Einzelne wohl sein, allein



nicht jeder Landgemeindenwähler ist auch zugleich Grundbesitzer, um sich in allen materiellen und gesellschaftlichen Verhältnissen so ganz selbstständig und frei von allem möglichen Einflusse und von den etwaigen Folgen einer nach irgend einer Seite mißliebigen Abstimmung zu wissen. Um ihn vor dieser Abhängigkeit zu bewahren, um den Druck, welchen ärmlichere materielle Verhältnisse auf den Menschen ausüben, nicht auch noch bei dem Wahllacte auf ihn wirken zu lassen, plant der Wahlreform-Ausschuß die besprochene Aenderung, eben damit Jeder frei nach seiner Ueberzeugung vorgehen könne.

Wie der Herr Abgeordnete alles von ihm soeben Ausgeführte mit dem früher von ihm Gesagten in Einklang bringen will, ist mir nicht ersichtlich.

Was seine Ausführungen anbelangt, daß die Regierung die besprochenen Aenderungen vorbereiten und darüber Vorlagen einbringen solle, so halte ich dieselben für nicht ernsthaft discutirbar und wird ihm wohl der Herr Berichterstatter darauf eine entsprechende Antwort ertheilen.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Radey wird mit 25 gegen 15, jener des Wahlreform-Ausschusses mit 27 gegen 20 Stimmen abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Ich werde nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für heute, den 13. Juli, 6 Uhr Abends (Zustimmung) und setze auf die

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstbotenordnung; — ferner, falls das hohe Haus seine

Einwilligung ertheilt, mehrere mündliche Berichte verschiedener Ausschüsse (Zustimmung) und zwar:

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 79) über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausschcheidung mehrerer Besitzungen aus dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer.

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 80) über die Trennung der Ortsgemeinde Straß im Gerichtsbezirke Leibnitz.

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Bezirksvertretungen von Diezen, Kottenmann und Gröbming um Errichtung eines Kranken- und Siedenhauses im Ennsthale.

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte, Seite 31, betreffend Mauthwesen und Wasserchäden (Beil. Nr. 81).

6. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über die auf pag. 38, 39 und 40 verzeichneten Capitel des Rechenschaftsberichtes, betreffend

- a) die Hebung der Rindviehzucht,
- b) Thierärzte,
- c) Rinderpest.

7. Mündlicher Bericht des Sauerbrunn-Ausschusses über den Quellschutz.

8. Anträge des Landescultur-Ausschusses zu dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses (S. 46 bis 48), betreffs Regelung von nicht schiffbaren öffentlichen Gewässern (Beilage Nr. 82).

9. Antrag des Finanz-Ausschusses und einer Minorität desselben über die 1809er Invasions-Schuld, ad Beil. Nr. 44 (Beilage Nr. 83).

10. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)